



Landratsamt Kelheim



Landkreis
Kelheim

Genehmigungsbescheid
des Landratsamtes Kelheim
vom 12.05.2016

nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die
wesentliche Änderung
der vorhandenen Kaschieranlage durch
Erweiterung um eine weitere Kleberauftragslinie
in Halle 57
auf dem Betriebsgelände in Neustadt/Schwaig,
Grundstück Flur-Nr. 1019
der Gemarkung Schwaig

der

Firma SMP Deutschland GmbH
Umbertshausener Weg 7
93333 Neustadt/Do.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Beschreibung/Stichwort	Seite
TENOR:		
1.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG	3
2.	Genehmigungsunterlagen	4
3.	Erlöschen der Genehmigung	5
4.	Nebenbestimmungen	6
5.	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	6
5.1	Anlagenkenn- und Betriebsdaten	6
5.2	Luftreinhaltung	6
5.3	Lärmschutz	13
5.4	Abfallwirtschaft	13
5.5	Anlagensicherheit	14
5.6	Energieeinsparung unter Berücksichtigung einer CO ₂ -Minderung	17
6.	Wasserwirtschaftliche Anforderungen	17
7.	Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen	18
8.	Anzeigepflichten	20
9.	Anlagenüberwachung	20
10.	Betriebseinstellung	21
11.	Kostenentscheidung	22
GRÜNDE:		
I.	Sachverhalt	22
II.	Rechtliche Würdigung	24
	Zuständigkeit	24
1	Genehmigungsbedürftigkeit	24
1.1	Allgemein	24
1.2	Konzentrationswirkung	24
2	Genehmigungsfähigkeit	25
2.1	Gesetzliche Anforderungen	25
2.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	25
2.3	Luftreinhaltung	27
2.4	Lärmschutz	34
2.5	Abfallwirtschaft	35
2.6	Energieeinsparung	35
2.7	Anlagensicherheit/ Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	36
2.8	Betriebseinstellung	45
2.9	Anlagenüberwachung	46
2.10	Zusammenfassende Beurteilung	46
2.11	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes	47
3.	Begründung der Nebenbestimmungen	50
4.	Begründung der Kostenentscheidung	51
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	52
	ALLGEMEINE HINWEISE	53
	ANGEWANDTE RECHTSVORSCHRIFTEN	54



Landratsamt Kelheim · Postfach 14 62 · 93303 Kelheim

Per Postzustellungsurkunde

Firma
SMP Deutschland GmbH
Umbertshausener Weg 7
93333 Neustadt/Schwaig

Ihr Ansprechpartner: **Herr Wachter**

Sie erreichen mich über:

Telefon: 09441/207-4324

Telefax: 09441/207-4350

Zimmer-Nr: 121

eMail: christian.wachter@landkreis-kelheim.de

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen **V 1 – 170.05.10z**

Kelheim, den **12.05.2016**

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma SMP Deutschland GmbH, Werk Neustadt/Schwaig auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung / Erweiterung der vorhandenen Kaschieranlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Kleberauftragsanlage mit zwei Fertigungslinien in Halle 57 gem. § 16 BImSchG

Anlagen:

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

1 Formblatt Inbetriebnahmeanzeige g. R.

Unterlagen mit Genehmigungsvermerken (vgl. Ziffer 2)

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1 . Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG:

Auf Antrag der Firma SMP Deutschland GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt

1.1 auf dem Betriebsgelände in Neustadt / Schwaig, Grundstück Flur-Nr. 1019 der Gemarkung Schwaig, die vorhandene Kaschieranlage durch Errichtung einer neuen Kleberauftragsanlage mit zwei Fertigungslinien in Halle 57 zu ändern und

1.2 die entsprechend Ziffer 1.1 geänderte Anlage zu betreiben.

1.3 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).

1.4 Hinweise:
Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

2. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung nach Ziffer 1 liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim versehenen Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zugrunde:

- 2.1** Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.10.2014
- 2.2** Anschreiben der Firma SMP Deutschland GmbH vom 20.10.2014
- 2.3** Zertifikat Intechnica Cert GmbH vom 21.01.2014 bzgl. Umweltmanagementsystem nach der ISO 14001:2004
- 2.4** Validierung der Umwelterklärung Intechnica Cert GmbH vom 21.01.2014
- 2.5.** Registrierungsurkunde EMAS der IHK Regensburg vom 14.02.2014
- 2.6** Standort und Umgebung der Anlage
- 2.7** Lageplan Betriebsgrundstück M1:1000
- 2.8** Übersichtsplan neue Anlage vom 20.10.2014
- 2.9** Layout Betriebsgrundstück Werk Neustadt/Schwaig der Firma SMP Deutschland GmbH, Druckdatum: 26.11.2014
- 2.10** Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 2.11** Angebot der Firma Ludwig Schleicher Anlagenbau GmbH & Co. KG bzgl. Kleberauftragsanlage vom 22.05.2014
- 2.12** Gehandhabte Stoffe
- 2.13** Sicherheitsdatenblatt vom 13.08.2014 für Aceton / Firma Brenntag
- 2.14** Sicherheitsdatenblatt vom 11.04.2014 für Teroson SB 8258-40 known as Terokal 8258-40 CONT 825KG / Firma Henkel
- 2.15** Sicherheitsdatenblatt vom 18.08.2011 für Terokal 8311 Härter Blau FA 18 / Firma Henkel
- 2.16** Luftreinhaltung
- 2.17** Angebot der Firma Dietrich Scheurle bzgl. Abluftsystem Kleberauftrag Halle 57 – Abluft aus Anlage Fa. Schleicher - vom 18.11.2014
- 2.18** Schema Anbindung KLAS an die KNV vom 20.10.2014
- 2.19** Verfahrensbeschreibung Abluftreinigung, Auslegungsgrundlagen (technische Daten) sowie Lieferumfang Abluftreinigung der Energie + Umwelt Verfahrenstechnik
- 2.20** Übersicht KNV vom 20.10.2014
- 2.21** Übersicht Halle 57 mit neuer Kleberauftragsanlage
- 2.22** Lärm- und Erschütterungsschutz
- 2.23** Anlagensicherheit

- 2.24 Schreiben Firma Total Walther GmbH zur Branderkennung und CO2-Feuerlöschanlagenerweiterung für Kleberauftragsmaschine 4 in Halle 57
- 2.25 Brandschutzordnung nach DIN 14096 für Firma SMP Deutschland GmbH, Werk Neustadt - Ausgabe 07/2014
- 2.26 Alarm- und Gefahrenabwehrplan für Firma SMP Deutschland GmbH, Werk Neustadt – Ausgabe 08/2014
- 2.27 Sicherheitsdatenblatt Woeropur-Klarlack der Firma Wörwag
- 2.28 Sicherheitsdatenblatt Woeropur-Primer, hellgrau der Firma Wörwag
- 2.29 Sicherheitsdatenblatt Eska G 3-320 Verdünner PUR Grund vom 13.06.2005
- 2.30 Sicherheitsdatenblatt SMP Spülverdünnung: Klarlack L5 vom 15.03.2013 / Firma ORM Bergold Chemie GmbH & Co. KG
- 2.31 Sicherheitsdatenblatt Woeropur-Härter, farblos der Firma Wörwag
- 2.32 Entsorgung von Abfällen
- 2.33 Wärmenutzung
- 2.34 Antrag der Firma SMP Deutschland GmbH vom 18.11.2014 auf Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes
- 2.35 Ausführungen zur Thematik Ausgangszustandsbericht der Firma SMP Deutschland GmbH
- 2.36 Plan Gefahrstoffe Werk Neustadt/Schwaig
- 2.37 Plan Ölabscheider Werk Neustadt/Schwaig
- 2.38 Bericht über Grundwasseruntersuchung vom 14.05.2014 der Synlab Labordienstleistungen
- 2.39 Brandschutzkonzept über den Neubau der Lager- und Verladehalle Nr. 57 vom 19.10.2004 des Ingenieurbüros Kiefl
- 2.40 Baugenehmigung des Landratsamtes Kelheim vom 28.01.2005 (Az. IV1-602-B-2004-1148) über Errichtung einer Lager- und Verladehalle Nr. 57
- 2.41 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- 2.42 GUSi-Management-Handbuch Werk Neustadt, Version: V, 13.05.2013
- 2.43 Gewässerschutz
- 2.44 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Ausführungen zu Umweltverträglichkeitsprüfung

3. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung nach Ziffer 1 erlischt, wenn

- 3.1 mit der Ausführung der Anlagenänderung nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen oder
- 3.2 die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder
- 3.3 mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht binnen weiteren zwei Jahren begonnen worden ist oder
- 3.4 die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nicht betrieben worden ist oder
- 3.5 das Genehmigungserfordernis (§ 18 Abs. 2 BImSchG) aufgehoben worden ist.

Diese Fristen werden mit der Vollziehbarkeit dieses Bescheides in Lauf gesetzt.

4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit den nachstehend unter Auflagen Ziffer 5. bis Auflagen Ziffer 10.3 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Hinweis: Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid vorrangig.

Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

5. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

5.1 Anlagenkenn- und Auslegungsdaten

Kaschieranlage	Halle 6 (Bestand)	1 Kleberauftragsgruppe mit 2 Spritzkabinen und jeweils 2 Spritzrobotern und ein Trockner Vorbehandlung: Ionisierstation
	Halle 8 (Bestand)	2 Kleberauftragsgruppen mit jeweils einer Doppelkabine (je 4 Spritzroboter) und anschließendem Trocknungskanal Vorbehandlung: Ionisierstation
	Halle 58 (Bestand)	2 Kleberauftragsgruppen mit jeweils einer Doppelkabine (je 2 Spritzroboter) und anschließendem Trocknungskanal
	Halle 57 (Neu)	2 Kleberauftragsgruppen mit jeweils einer Doppelkabine (je 2 Spritzroboter) und anschließendem Trocknungskanal
Katalytische Nachverbrennungsanlage (KNV)	Stützbrennstoff Erdgas, max. Abgasvolumenstrom 11.000 m ³ /h (Norm, trocken)	
Kapazität:	Lösemiteleininsatz insgesamt 266 t/a (bezogen auf den Lösemittelgehalt im Klebstoff von 86 %)	
Betriebszeit:	5.200 h/a	
Gehandhabte Stoffe:	Kaschierkleber auf Polyurethanbasis (TEROSON SB 8258-40, Fa. Henkel) Härter (TEROKAL SB 8311 BL: MDI / TDI in Ethylacetat gelöst) Aceton (Lösemittel) Kaschierfolie	

5.2 Luftreinhaltung

5.2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

5.2.1.1 Die in den Fertigungslinien (neue und vorhandene Kleberauftragslinien) auftretenden staub- und/oder lösemittelhaltigen Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und der katalytischen Nachverbrennungsanlage (KNV) zuzuführen. Die staubhaltigen Abgase sind dabei vorher mittels Filtereinrichtung zu reinigen.

Die KNV ist mit NO_x-armen Stützgasgasbrennern zu betreiben. Als Brennstoff darf nur Erdgas eingesetzt werden.

5.2.1.2 Die gereinigten Abgase aus der KNV sind über die Emissionsquelle 18H5 ins Freie abzuleiten.

5.2.1.3 Die Kaschiereinrichtungen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die in Auflage Ziffer 5.2.4.1 dieses Bescheides genannte Mindesttemperatur in der Brennkammer der KNV erreicht wurde.

Bei einem Ausfall/Stillstand der KNV sind die Vorgänge zum Kleberauftrag und Klebertrocknen einzustellen. Die Ausfall-/Stillstandszeiten der KNV sind unter Angabe der Ursache und Dauer (z.B. Austausch der Katalysatorbetten) zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kelheim vorzulegen.

Nach Beendigung des Produktionsbetriebes sind die Abgasleitungen und die KNV mindestens zehn Minuten lang mit Frischluft zu spülen, um restliche gas- und dampfförmige Abgase zu verbrennen.

5.2.1.4 Die im Raum der Kleberbereitstellung auftretenden Abgase können frei abgeleitet werden.

5.2.1.5 Die Verwendung von folgenden Stoffen oder Zubereitungen ist nicht zulässig:

- Stoffe oder Zubereitungen, denen auf Grund ihres Gehaltes an nach der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die R-Sätze R 45, R 46, R 49, R 60 oder R 61 nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27.06.67 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. EG Nr. L 196 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.05.1999 (Abl. EG Nr. 199 S. 57), zuletzt angepasst durch die Richtlinie 2000/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.04.2000 (Abl. EG Nr. L 136 S. 90), in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind,
- Stoffe oder Zubereitungen, die flüchtige organische Verbindungen enthalten, die nach § 52 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung als Stoffe mit einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung bekannt gegeben worden sind sowie
- Stoffe oder Zubereitungen, die flüchtige organische Verbindungen enthalten, denen der R-Satz R 40 zugeordnet ist oder die nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft einzustufen sind.

Hinweis: Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat wäre zwar der Klasse I zuzuordnen; der Dampfdruck beträgt jedoch nur 0,01 kPa und ist somit keine flüchtige organische Verbindung.

5.2.1.6 Über die Art und Menge der gehandhabten Stoffe (z.B. Kleber, Härter, Verdünnungen, Reinigungsmittel) sind Betriebsaufzeichnungen zu führen bzw. eine Lösemittelbilanz gemäß § 5 Abs. 6 der 31. BImSchV zu erstellen.

Die Aufzeichnungen bzw. der Bericht über die Lösemittelbilanz sind 5 Jahre ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Kelheim auf Verlangen vorzulegen.

- 5.2.1.7 Die Kaschieranlage einschließlich der Entstaubungseinrichtungen und KNV ist gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3476 Blatt 2 vom Januar 2010 analog zu beachten. Die bestimmungsgemäße Funktion der Zu- und Abluftsysteme und insbesondere der filternden Abscheider ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei Bedarf (erkennbare Schädigung bzw. Verstopfung) sind die filternden Abscheider umgehend auszutauschen. Die Filterwechsel sind zu dokumentieren.
- 5.2.1.8 Zur Reinigung von Applikationsgeräten sind geschlossene Reinigungssysteme einzusetzen.
- 5.2.1.9 Als Spritzgeräte sind HVLP-Spritzpistolen oder mindestens gleichwertige Applikationseinrichtungen zu verwenden.
- 5.2.1.10 Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen, Lackdosen mit Restinhalten etc.), die organische Lösemittel enthalten, sind fest verschlossen aufzubewahren. Vor Ort ist ein Vorrat an Aufsaugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim evtl. Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern aufzubewahren.
- 5.2.1.11 Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen die
- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben
 - b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft enthalten
 - c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 der TA Luft oder
 - d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 der TA Luft enthalten

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden. Die Anforderungen gelten nicht für Pumpen und Armaturen, die in Bereichen installiert sind, deren Abgas erfasst und der KNV zugeführt werden.

Hierbei ist derzeit die folgende Stoffeinstufung zu berücksichtigen:

Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I: z.B. MDI

Stoffe, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben: z.B. Aceton, Ethylacetat

5.2.1.11.1 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

5.2.1.11.2 Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die eines der in den Buchstaben b) bis d) der Anforderung Ziffer 5.2.1.11 dieses Bescheides genannten Merkmale erfüllen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Bei Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind die austretenden Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

5.2.1.11.3 Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (in der jeweils gültigen Fassung) oder DIN EN 1591-1 (in der jeweils gültigen Fassung) und DIN EN 1591-2 (in der jeweils gültigen Fassung) (DIN V ENV 1591-2 (derzeit Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen.

Für bestehende Flanschverbindungen gilt bis zum Ersatz der Flanschverbindung die Dichtungsauswahl nach 28090-1 (Ausgabe September 1995).

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-4} hPa \times l/(s \times m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

5.2.1.11.4 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme

zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

5.2.1.11.5 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

5.2.1.11.6 Die Anforderungen der Ziffer 5.2.1.11 dieses Bescheides gelten primär für die vom Antragsgegenstand betroffenen Flanschverbindungen, Absperrorgane und Pumpen.

Bestehende Flanschverbindungen, Absperrorgane und Pumpen, die die Anforderungen nach Ziffer 5.2.1.11.1 bis 5.2.1.11.3 dieses Bescheides nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz weiterbetrieben werden. Durch ein Bestandsverzeichnis ist nachzuweisen, dass beim Ersatz von Pumpen und Armaturen den Anforderungen entsprechende Pumpen und Armaturen eingesetzt werden.

5.2.1.12 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen (Sichtprüfung) und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

5.2.2 Emissionsbegrenzungen

5.2.2.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der KNV (Emissionsquelle 18H5) dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

a) Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³
b) Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	0,10 g/m ³
c) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
d) Gesamtstaub	3 mg/m ³

5.2.2.2 Die in Anforderung Ziffer 5.2.2.1 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

5.2.2.3 Für die Anlage ist ein Grenzwert für diffuse Emissionen von 20 % einzuhalten. Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen. Der Lösemittelrückstand im Endprodukt gilt nicht als Teil der diffusen Emissionen (Anforderung der 31. BImSchV, Anhang III, Nr. 14.1.2).

5.2.3 Ableitbedingungen

5.2.3.1 Der Abgasstutzen der Emissionsquelle 18H5 der KNV muss eine Mindesthöhe von 16 m über Erdgleiche, entsprechend 5 m über dem Hallendach aufweisen.

5.2.3.2 Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

5.2.4 Messung und Überwachung der Emissionen

5.2.4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Kleberauftragsanlage (Halle 57) ist durch Emissionsmessungen (Abnahmemessungen) feststellen zu lassen, ob im Abgas die in Anforderung Ziffer 5.2.2.1 dieses Bescheides für Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, organische Stoffe und Gesamtstaub festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Im Rahmen der Abnahmemessung ist die Mindest- und die Maximaltemperatur der Brennkammer der KNV zu bestimmen bzw. zu überprüfen, bei dem die vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte (Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid sowie Stickstoffoxide) sicher eingehalten werden (Temperaturfenster).

Weiterhin ist im Rahmen der Abnahmemessung ein Wert für den Temperaturanstieg im Katalysatorbett festzulegen bzw. zu überprüfen, der bei einem emissionsrelevanten Betriebsvorgang auftritt und bei dessen Unterschreitung eine nachlassende Aktivität des Katalysators erkannt wird.

5.2.4.2 Die in Anforderung Ziffer 5.2.4.1 dieses Bescheides genannten Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden und sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.

5.2.4.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen.

Die Hinweise der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen an stationären Quellen -, Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ sind zu beachten.

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

b) Die Messungen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

c) Die Messberichte sind gemäß DIN EN 15259 zu erstellen.

d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

e) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Kelheim jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.

5.2.4.5 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 (Ausgabe September 1999) durchzuführen.

5.2.4.6 Die Berichte über die Ergebnisse der Einzelmessungen (Messberichte) sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Kelheim vorzulegen.

5.2.4.7 Die Brennkammertemperatur der KNV ist durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind täglich mit Datum zu versehen, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kelheim vorzulegen. Alternativ können die Aufzeichnungen auch elektronisch erfolgen.

Bei einem signifikanten Unterschreiten des Temperaturanstiegs im Katalysatorbett (vgl. Anforderung Ziffer 5.2.4.1 dieses Bescheides) ist durch betriebsinterne Messungen unter Mitwirkung des Immissionsschutzbeauftragten des Werks die Katalysatoraktivität zu bewerten. Der Katalysator ist so rechtzeitig auszutauschen, dass die festgelegten Grenzwerte sicher eingehalten werden können.

5.2.4.8 Die im Rahmen der Abnahmemessung zur Einhaltung der Emissionsbegrenzung ermittelte Mindestbrennkammertemperatur darf beim Betrieb der Anlage nicht unterschritten bzw. die maximale Brennkammertemperatur darf nicht überschritten werden.

5.2.4.9 Die KNV ist regelmäßig zu warten. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

5.2.4.10 Für die Anlage ist jährlich eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Der Bericht ist dem Landratsamt Kelheim nach Erstellung unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

5.2.5 Emissionsjahresbericht gemäß § 31 BImSchG

Dem Landratsamt Kelheim sind jährlich

1. Eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG zu überprüfen,

vorzulegen.

5.3 Lärmschutz

Der Halleninnenpegel von 75 dB(A) darf in der Halle 57 nicht überschritten werden.

5.4 Abfallwirtschaft

5.4.1 Einstufung der anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

AVV-Schlüsselnr.	Bezeichnung nach AVV	Stoffbezeichnung
08 01 99	Abfälle a.n.g.	verbraucher Katalysator
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g. (verbraucher Katalysator)	
08 01 99	Abfälle a.n.g.	verbrauchte Filtermatten
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel und andere gefährliche Stoffe enthalten	Kleberabfall
20 01 39	Kunststoffe	ausgehärtete Kleberreste
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Putzlappen, Fabrikationsreste (Handschuhe, Becher, Pinsel)
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Nicht restentleerte Behälter und Dosen

* = gefährlicher Abfall

5.4.2 Grundsätzliches

5.4.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.

5.4.2.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

5.4.2.3 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

5.4.2.4 Hinweis:

Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten (derzeitiger Stand: Beseitigung gefährliche Abfälle über die GSB, sofern andere Entsorgungswege wie zum Beispiel thermische Behandlung in hierfür zugelassenen Hausmüllverbrennungsanlagen auszuschließen sind).

5.4.3. Abfallvermeidung, -minimierung und -verwertung

- 5.4.3.1 Anfallende Liefergebände sind soweit wie möglich an den Hersteller zurückzugeben oder intern weiterzuverwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.
- 5.4.3.2. Verbrauchte Katalysatoren sind zur Aufarbeitung abzugeben. Sollte eine Wiederaufarbeitung von Katalysatoren nicht möglich sein, so sind sie ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Anforderungen zu entsorgen.
- 5.4.3.3 Die entstehenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln und so zum Abtransport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Wassergefährdung, Immissionen durch Windverfrachtung staubender Stoffe usw.) nicht eintreten können.
- 5.4.3.4 Hinweise:
Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.
Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

5.5. Anlagensicherheit

- 5.5.1 Druckbeaufschlagte Anlagenteile im Klebstoffversorgungsbereich sind für die maximal auftretenden Drücke auszulegen und – falls unzulässige Überdrücke möglich sind (z.B. durch Verstopfen) – gegen das Auftreten unzulässiger Überdrücke abzusichern (z.B. durch eine Druckmaxabschaltung).
- 5.5.2 Absaugungen sind konstruktiv so auszulegen, dass keine unzulässigen Unterdrücke auftreten.
- 5.5.3 Das Innere der Abluftleitungen zur KNV aus den neu abgesaugten Einrichtungen darf vorbeugend betrieblich keine elektrischen oder mechanischen Zündquellen aufweisen.
- 5.5.4 Die explosionsgefährdeten Bereiche sind an ihren Zugängen entsprechend mit Warnzeichen zu kennzeichnen (s. auch DUGV Regel 113-001, Abschnitt E6).
- 5.5.5 Die technischen Lüftungen an der neuen Kleberauftragslinie (Halle 57) sind sowohl in den Spritzkabinen als auch im Trocknerbereich sowie in der Ableitung zur Katalytischen Nachverbrennung (KNV) zuverlässig zu überwachen. Ein Ausfall ist an ständig besetzter Stelle zu alarmieren.
- 5.5.6 Förderpumpen für entzündliche Flüssigkeiten sind mit einem Trockenlaufschutz zu versehen.

- 5.5.7 Bei der Auswahl, Handhabung und wiederkehrenden Prüfung von Schlauchleitungen für gefährliche Stoffe sind die Grundsätze der DGUV Information 213-053 (bisher: BGI 572) Schlauchleitungen - Sicherer Einsatz zu beachten.
- 5.5.8 Das im Genehmigungsantrag nicht beschriebene Verriegelungskonzept der KNV in Verbindung mit den abgesaugten Einrichtungen (auch der bereits bestehenden Kaschieranlage) ist unter Berücksichtigung des Explosionsschutzes im Detail festzulegen, dies betrifft insbesondere folgende Punkte:
- Abschaltung / zündquellenfreie Umgehung der KNV bei einer Lüftungsstörung / einem Lüftungsausfall an den abgesaugten Einrichtungen
 - Abschaltung der abgesaugten Einrichtungen/zündquellenfreie Umgehung der KNV bei Ausfall der KNV
 - Wirkung des Not-Aus der abgesaugten Einrichtungen auf die KNV bzw. Wirkung des Not-Aus der KNV auf die abgesaugten Einrichtungen
 - Verhalten der KNV bei Stromausfall/Auslösen von Sicherheitsstellungen
 - sicheres Wiederanfahren der KNV, der Anlagen bzw. der Absaugung zur KNV nach einer Lüftungsstörung an einer abgesaugten Einrichtung (z.B. über zündquellenfreien Bypass)
 - zuverlässige Signalverarbeitung zwischen der Steuerung der abgesaugten Kaschieranlagenteile und der Steuerung der KNV.
- 5.5.9 Durch den Betreiber ist durch organisatorische Maßnahmen zuverlässig zu gewährleisten, dass keine ungünstige Veränderung der herstellerseitig eingestellten maximal möglichen Lösemittelzufuhren bzw. keine zusätzliche Freisetzung von Lösemitteldämpfen in den abgesaugten Einrichtungen – z.B. durch manuelle Reinigungsarbeiten – erfolgt.
- 5.5.10 Um eine Kondensation von Lösungsmittel-Dämpfen in den Abgasleitungen zu verhindern, sind die Leitungen gemäß den Anforderungen nach DIN EN 1539 in ausreichender Stärke isoliert auszuführen bzw. im Gebäude zu verlegen.
- 5.5.11 Abgasleitungen / Einrichtungen zur Umluftkonditionierung sind per Betriebsanweisung innen nach Inbetriebnahme und wiederkehrend – mindestens jährlich - auf gefährliche Ablagerungen und Kondensatbildung zu überprüfen. Bei Befund sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.
- 5.5.12 Im Bereich der neuen Kleberauftragslinie (Halle 57) ist, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, eine CO₂-Löschanlage mit automatischer Branddetektion zu installieren.
- 5.5.13 Im Bereich der neuen Kleberauftragslinie (Halle 57) sind mobile Feuerlöscher vorzusehen, die hinsichtlich Anzahl und Art den Vorgaben der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ entsprechen.
- 5.5.14 Die Einrichtungen innerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche der neuen Kleberauftragslinie (Halle 57) sind überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Abs. 13 der Betriebssicherheitsverordnung

(BetrSichV). Es gelten die Anforderungen nach § 6 GefahrstoffV zur Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes. Daraus muss insbesondere hervorgehen,

- a) dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- b) dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- c) ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefahrstoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- d) für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefahrstoffV getroffen wurden,
- e) wie die Vorgaben nach § 15 GefahrstoffV umgesetzt werden und
- f) welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefahrstoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

- 5.5.15 An den Einrichtungen innerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche der neuen Kleberauftragslinie (Halle 57) sind Prüfungen vor der Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durch „befähigte Personen“ bzw. durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Anhang 2, Abschnitt 3 Nrn. 4.1 und 5.1 der BetrSichV durchzuführen.
- 5.5.16 Generell sind geeignete Nachweise über die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke zu erbringen. Für alle Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie sind CE-Konformitätsbescheinigungen erforderlich.
- 5.5.17 Elektrische Betriebsmittel und sonstige Anlagenteile müssen für die jeweils definierten Exzonen geeignet sein. Innerhalb von Exzonen dürfen neue Bauteile seit 1. Juli 2003 nur eingesetzt werden, wenn sie der 2014/34/EU (ATEX) entsprechen. Bei der „Vermeidung von Zündquellen“ sind nicht nur elektrische Zündquellen, sondern auch mechanische Zündquellen, wie z.B. heiße Oberflächen zu berücksichtigen.
- 5.5.18 Alle Anlagenteile, in denen brennbare Lösungsmittel gehandhabt werden (z.B. Gebinde, Rohrleitungen und Schlauchleitungen), müssen eine Erdung/einen Potenzialausgleich bzw. geeignete Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen aufweisen. Auch für das in diesen Bereichen tätige Personal sind Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung zu treffen (z.B. ableitfähige Schutzkleidung). Die TRBS 2153 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ ist zu beachten.
- 5.5.19 Alle neu beantragten Einrichtungen sind jeweils in ein Not-Aus-System einzubinden, mit dem im Gefahrenfall von sicherer Stelle aus ein Stillsetzen erfolgen kann.
- 5.5.20 Das Betriebspersonal ist auf Basis der Betriebsanweisung jährlich wiederkehrend zu unterweisen und die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- 5.5.21 An den Sicherheitseinrichtungen der neuen Kleberauftragslinie in Halle 57 (sicherheitsrelevante PLT-Einrichtungen, elektrische Betriebsmittel, Verriegelungen, Not-Aus) sind wiederkehrend gemäß den Angaben des Herstellers, mindestens jedoch jährlich (Funktions-) Prüfungen bzw. Kontrollen durchzuführen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 5.5.22 Für die neuen Anlagenteile ist ein System der vorbeugenden Kontrolle, Wartung und Instandhaltung auf Basis der Herstellervorgaben und der Betriebserfahrung einzurichten, um einer Fehlfunktion von Anlagenteilen vorzubeugen.
- 5.5.23 Die neuen Anlagenteile sind in einem Alarmplan für den Standort zu berücksichtigen.
Der Alarmplan ist mit der zuständigen Feuerwehr, die über die Explosionsgefahren informiert werden muss, abzustimmen.
- 5.5.24 Zur Ableitung atmosphärischer Entladungen und Fehlerströme sind die Gebäude, Apparate und Einrichtungen mit Blitzschutzeinrichtungen gemäß DIN EN 62305 (VDE 0185-305) auszurüsten. Die Blitzschutzeinrichtungen sind erstmalig und wiederkehrend zu überprüfen.

5.6 Energieeinsparung unter Berücksichtigung einer CO₂-Minderung

- 5.6.1 Für die Kaschieranlage sind über ein Energiemanagementsystem (z.B. nach EMAS / ISO 14001) fortlaufend Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf deren Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit zu prüfen und im gegebenen Fall umzusetzen.
- 5.6.2 Im Rahmen des Energiemanagementsystems (z.B. EMAS / ISO 14001) ist bis spätestens 31.12.2017 zu prüfen, ob die Abwärme des Abgases der KNV genutzt werden kann. Dem Landratsamt Kelheim ist dazu fristgerecht ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

- 6.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der Wassergesetze und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAWS) zu beachten.
- 6.2 Die einzelnen Stoffe sind entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Gefahrstoffdatenblätter zu lagern.
- 6.3 Einwandige Lager- und Sammelbehälter für wassergefährdende flüssige Stoffe sind in ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufzustellen.
- 6.4 Der ordnungsgemäße Zustand der Anlagen, die Dichtheit der Lageranlagen und die Funktionsfähigkeit der technischen Schutzeinrichtung sind regelmäßig zu überwachen.

- 6.5 Zur Beseitigung auslaufender wassergefährdender Flüssigkeiten ist ein ausreichender Vorrat an Bindemittel vorzuhalten. Die Lagerung von gebrauchtem Bindemittel hat in geeigneten Sammelbehältern zu erfolgen.
- 6.6 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplänen aufzustellen.
Die Betriebsanweisung kann auch durch ein Umweltmanagementsystem oder durch gleichwertige Unterlagen ersetzt werden, wenn die wasserwirtschaftlich bedeutsamen Teile eindeutig genannt sind.
- 6.7 Löschwasser
Es ist sicherzustellen, dass das im Brandfall anfallende belastete Löschwasser auf dem Gelände zurückgehalten und nicht in Gewässer abgeleitet oder in das Grundwasser versickert wird. Über den weiteren Entsorgungsweg ist nach der Beprobung des Löschwassers zu entscheiden.
- 6.8 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen
- 6.8.1 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen gemäß Alarm- und Gefahrenabwehrplan einzuleiten und umzusetzen. Es ist auf jeden Fall eine Versickerung oder Ableitung in das Grundwasser bzw. Oberflächengewässer oder auch in den Abwasserkanal zu unterbinden.
- 6.8.2 Das Landratsamt Kelheim ist unverzüglich über den Schadensfall in Kenntnis zu setzen.

7. Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen

7.1 Schutz gegen Gase, Dämpfe und Stäube

- 7.1.1 Die gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe und Stäube müssen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die Arbeitsplatzgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden.
- 7.1.2 Für die Zuluft sind ausreichend dimensionierte Zuluftöffnungen vorzusehen. Die Frischluft muss bei Bedarf vorgewärmt werden können. Zugscheinungen sind zu vermeiden.
- 7.1.3 Sind Störungen an den Absaugeinrichtungen nicht ohne weiteres erkennbar, so sind selbsttätig wirkende Warneinrichtungen vorzusehen, welche die betroffenen Arbeitnehmer auf die Störung hinweisen.

7.2 Explosionsgefährdete Bereiche

- 7.2.1 Explosionsgefährdete Bereiche sind von einem Sachverständigen zu ermitteln und festzulegen.
- 7.2.2 Ein Explosionsschutzdokument ist zu erstellen.

7.3 Elektrische Anlagen, Gefahrenbereiche

- 7.3.1 Die Elektroinstallation muss nach den DIN VDE-Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- 7.3.2 Gegen zu hohe Berührungsspannung ist die elektrische Anlage mit einer Schutzeinrichtung nach VDE 0100 Teil 410 auszustatten (z.B. FI-Schutzschaltung).
- 7.3.3 Jede Maschine muss mit einem Hauptschalter nach VDE 660 ausgestattet sein, der die gesamte elektrische Ausrüstung freischaltet.
- 7.3.4 Hauptschalter von Maschinenanlagen müssen gegen unbeabsichtigtes oder irrtümliches Wiedereinschalten gesichert sein.
- 7.3.5 Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein.
- 7.3.6 Im Bereich der Arbeitsplätze jeder Maschine und an den Steuerständen sind Not-Aus-Schalter anzubringen, die schnell und gefahrlos erreichbar sein müssen.
- 7.3.7 Gefahrenbereiche wie Quetsch- und Scherstellen, Einzug- und Auflaufstellen an Maschinenanlagen sind durch Verkleidungen, Abdeckungen, Umwehrungen oder Umzäunungen entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung Anhang 1 sowie DIN EN 294 zu sichern.

7.4 Brandschutz

- 7.4.1 Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen vorgesehen werden.
Für die Ausrüstung mit Handschutzlöschern ist die Arbeitsstätten-Regel ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ zugrunde zu legen.

7.5 Verkehrswege

- 7.5.1 Die Verkehrswege müssen so bemessen sein, dass sie sicher begangen und befahren werden können. Bei der Festlegung der Mindestmaße ist die Arbeitsstätten – Regel ASR 1.8 „Verkehrswege“ zu beachten.
- 7.5.2 An allen Arbeits- und Wartungsplätzen der Maschinen und sonstigen Anlagenteilen müssen Arbeitsbühnen und Podeste vorhanden sein, die über Laufstege und Treppen zugänglich sind.

7.6 Ausgänge

Die Zahl bzw. Anordnung der Ausgänge aus der Produktionshalle sind durch ein Brandschutzkonzept eines Sachverständigen festzulegen.

7.7

Hinweis:

Gemäß dem Gerätesicherheitsgesetz sind für die Anlagen Konformitätserklärungen zu erstellen und an einer repräsentativen Stelle der Anlage die CE-Kennzeichnung anzubringen.

8. **Anzeigepflichten**

Dem Landratsamt Kelheim sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:

- die Ausführung der Anlagenänderung,
- die Inbetriebnahme der geänderten Anlage,
- die beabsichtigte Betriebseinstellung unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung zusammen mit detaillierten Unterlagen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG,
- jegliche Störung im Betrieb.

Hinweis: Störung ist jede Überschreitung der per Bescheid festgesetzten oder kraft Gesetzes geltenden Emissionsgrenzwerte. Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

9. **Anlagenüberwachung**

Die Anlage unterliegt einer regelmäßigen behördlichen Anlagenüberwachung. Dazu gehören auch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen. Aufgrund eines risikobasierten Ansatzes sind für die Anlage Vor-Ort-Kontrollen im Abstand von 3 Jahren vorgesehen.

Hinweise:

a) Sofern der Betreiber eine zertifizierte Eigenüberwachung nachweist, kann diese bei den notwendigen behördlichen Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt werden. Dazu hat der Betreiber gegenüber der Behörde schriftlich und verbindlich zu erklären, dass er sich der Einhaltung seiner Pflichten nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in oben genanntem Abstand durch eine zertifizierte Vor-Ort-Überwachung eines von ihm beauftragten externen Sachverständigen vergewissern wird und das jeweilige Protokoll der zertifizierten Eigenüberwachung der Behörde zusenden wird. Die Ergebnisse des Protokolls können als Bestandteil der Behördenüberwachung verwendet werden.

b) Schlussabnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG eine Schlussabnahme erfolgen wird. Durch diese Schlussabnahme unter Beteiligung der Fachstellen und des immissionsschutzrechtlichen Fachgutachters wird

geprüft, ob die Anlage nach Ziffer 1 dieses Bescheides entsprechend der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen geändert wurde.

10. Betriebseinstellung

- 10.1 Eine geplante Betriebseinstellung ist dem Landratsamt Kelheim – Sachgebiet Immissionsschutz- unter Vorlage eines Stilllegungskonzeptes, aus dem ersichtlich ist, wie die Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden, unverzüglich unter Angabe des konkret beabsichtigten Zeitpunktes der Betriebseinstellung schriftlich vorher mitzuteilen.
- 10.2 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 10.3 Die unter Anforderung Ziffer 10.1 dieses Bescheides genannte Mitteilung der Betriebseinstellung muss folgende Angaben enthalten:
- Zeitplan der Betriebseinstellung mit Angabe des voraussichtlichen Abschlusses
 - Zukünftige Verwendung der Anlage und ggf. des Betriebsgeländes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, keine weitere Nutzung etc.)
 - Dokumentation der Vorgehensweise bei der Betriebseinstellung
 - Abfahren der Anlage
 - Reinigung der Gebäude, Anlagen, Anlagenteile, Nebeneinrichtungen usw.
 - Verkauf / Verwertung / Entsorgung der noch vorhandenen Rohstoffe / Abfälle / Produkte / Abwässer sowie des ggf. anfallenden Abbruchmaterials... (wie viel, wohin, wer, ...)
 - Stilllegung der Energiezufuhr (Strom, Steuerluft, Wasser, Gas etc.)
 - Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (z.B. Korrosion, Materialermüdung etc.) und vor dem Betreten des Betriebsgeländes durch Unbefugte
 - Abbruch der Anlage / des Gebäudes (Genehmigung der Bauaufsicht erforderlich)
 - Vorgesehene Rekultivierungsmaßnahmen
 - Vorgesehene Ermittlungen von Boden-, Wasserkontaminationen (Zustandsbericht)

- Strahlenschutz
 - a. Umgang mit radioaktiven Stoffen (Füllstandsmessungen o.ä.m.)
- Nachweise
 - a. Verwertungs-/Entsorgungsnachweise
 - b. Bestätigungen für die Abgabe von Bauschutt, Schrott (mit Mengenangaben etc.)
 - c. Bestätigungen für die Reinigung von Tanks, Anlagenteilen etc.
 - d. Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG

11. Kostenentscheidung

Die Firma SMP Deutschland GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.150,00 € festgesetzt. Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 1.840,00 € verbleibt noch ein Zahlbetrag von 5.310,00 €. Die bisher angefallenen erstattungspflichtigen Auslagen betragen 250,05 €.

Gründe:

I.

Die Firma SMP Deutschland GmbH betreibt auf dem Werksgelände in Neustadt/Schwaig eine Kaschieranlage zur Herstellung von Türseitenverkleidungen, Brüstungen und Armlehnen für die Automobilindustrie. Aufgrund eines Neu- bzw. Folgeauftrages plant die Firma SMP Deutschland GmbH, die Fertigungskapazitäten der bestehenden Kaschieranlage im Werk Neustadt zu erweitern. Im Rahmen dessen soll eine neue Kleberauftragsanlage mit zwei Fertigungslinien, in denen ein lösemittelhaltiger Kaschierklebstoff auf Kunststoffspritzgussteile aufgetragen wird, in Halle 57 errichtet werden.

Die vorhandene Anlage besteht aus insgesamt drei Kleberauftragslinien:

- Halle 6 1 Kleberauftragsgruppe mit 2 Spritzkabinen und jeweils 2 Spritzrobotern und ein Trockner. Zur Vorbehandlung ist eine Ionisierstation vorhanden,
- Halle 8 2 Kleberauftragsgruppen mit jeweils einer Doppelkabine (je 4 Spritzroboter) und anschließendem Trocknungskanal. Zur Vorbehandlung ist eine Ionisierstation vorhanden,
- Halle 58 2 Kleberauftragsgruppen mit jeweils einer Doppelkabine (je 2 Spritzroboter) und anschließendem Trocknungskanal.

Die Kleberversorgung erfolgt zentral aus dem bestehenden Kleberlager. Die Lösemitteldämpfe der einzelnen Kleberauftragslinien werden der bestehenden KNV (Katalytische Nachverbrennungsanlage) zur Abgasreinigung zugeführt.

Die letzte Änderung der Kaschieranlage wurde mit Bescheid vom 20.11.2012 (Az. V1-170.05.10w) genehmigt.

Die Kaschieranlage soll nun um eine weitere Kleberauftragslinie erweitert werden:

Halle 57 2 Kleberauftragsgruppen mit jeweils einer Doppelkabine (je 2 Spritzroboter) und anschließendem Trocknungskanal.

Der Lösemittelverbrauch erhöht sich durch die zusätzliche Kleberauftragslinie von 235 t/a bzw. 45 kg/h auf 266 t/a bzw. 50,3 kg/h beim Einsatz von Klebemitteln mit einem Lösemittelanteil von ca. 86 %.

Die an der neuen Kleberauftragslinie zusätzlich auftretenden Lösemitteldämpfe sollen in der vorhandenen KNV katalytisch oxidiert werden. Die Kleberversorgung erfolgt über das vorhandene Kleberlager.

Die Firma SMP Deutschland GmbH beantragte mit Schreiben vom 20.10.2014 für dieses Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG. Gleichzeitig hat die Firma SMP Deutschland GmbH die Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG beantragt. Der vorzeitige Baubeginn erstreckte sich lediglich darauf, dass Anlagenteile der Kleberauftragsanlage in die bereits existierende Halle 57 eingebracht werden und zur Gesamtanlage verbunden werden. Der vorzeitige Baubeginn wurde mit Bescheid vom 12.02.2015 zugelassen.

Die Firma SMP Deutschland beantragte zudem mit gleichem Schreiben vom 20.10.2014, von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Die Fachstellen (Stadt Neustadt/Do., Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt, Wasserwirtschaftsamt Landshut sowie beim Landratsamt Kelheim Sachgebiet Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, Sachgebiet Bautechnik, Sachgebiet Wasserrecht, Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz) wurden mit Schreiben vom 03.12.2014 um Stellungnahme zum Genehmigungsantrag und den dazugehörigen Antragsunterlagen gebeten.

Das Landratsamt Kelheim beauftragte die TÜV Süd Industrie Service GmbH mit der Erstellung einer immissionsschutzrechtlichen Begutachtung. Der Prüfumfang umfasste die Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anlagensicherheit unter Berücksichtigung der Störfall-Verordnung, Abfallwirtschaft, Energieeinsparung unter Berücksichtigung CO²-Minderung sowie Betriebseinstellung.

Der Genehmigung liegen die in Ziffer 2. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zugrunde.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG -; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

1 Genehmigungsbedürftigkeit

1.1 Allgemein

Für das Vorhaben beantragte die Firma SMP Deutschland GmbH, 93333 Neustadt/Do, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Die Genehmigungsbedürftigkeit des geplanten Vorhabens ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 5.1.1.1 Buchstaben G/E des Anhangs zur 4. BImSchV. Das beantragte Vorhaben bedarf grundsätzlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren (vgl. § 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV).

Am 20.10.2014 wurde der Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG sowie die Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG beantragt. Aufgrund des Antrags der Firma SMP Deutschland GmbH und weil durch die Änderung für sich betrachtet keine Schwellenwerte des Anhang 1 der IE-Richtlinie erreicht werden und zudem durch die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, wurde von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 3 und §1a der 9. BImSchV i.V.m. § 3 Abs. 1 UVPG ist nicht durchzuführen, weil der Anlagentyp Kaschieranlage nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Von der Beibringung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG konnte abgesehen werden (s. Nr. II.2.11.1 dieses Bescheides).

1.2 Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (= Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet aufgrund der Konzentrationswirkung die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen.

2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kaschieranlage war zu erteilen, weil die in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen vorliegen.

2.1 Gesetzliche Anforderungen

Die beantragte Genehmigung ist gem. §§ 5 und 6 BImSchG zu erteilen, wenn die geplante Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
5. der Betreiber sicherstellt, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG),
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG) und
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) und
6. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

2.2.1 Antragsgegenstand, Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Die Firma SMP Deutschland GmbH beantragt folgende Änderungsmaßnahmen an der vorhandenen Kaschieranlage für Automobilteile:

- Erweiterung der Kaschieranlage um eine weitere Kleberauftragslinie (Halle 57) mit Kleberbereitstellung (je Roboter eine 2K-Anlage), vier Einlegeplätze, zwei eingehauste Kleberauftragskabinen mit je 2 Roboter einer dazugehörigen Kreisförderanlage mit Universalgehängen, einer Abdunstzone und einem Trocknerkanal
- Erhöhung des Lösemiteleinsatzes von insgesamt 235 t/a bzw. 45 kg/h auf 266 t/a bzw. 50,3 kg/h beim Einsatz von Klebemitteln mit einem Lösemittelanteil von ca. 86 %
- katalytische Verbrennung des zusätzlich entstehenden Abgases in der vorhandenen KNV (Katalytische Nachverbrennungsanlage).

Es kommen folgende Stoffe zum Einsatz (diese Stoffe werden an allen Anlagen eingesetzt):

- Lösemittelhaltiger Kaschierkleber auf Polyurethanbasis (z.B. TEROSON SB 8258-40, Firma Henkel)
- Lösemittelhaltiger Härter (z.B. TEROKAL SB 8311 BL: MDI / TDI in Ethylacetat gelöst)
- Aceton (Lösemittel)
- Kaschierfolie

2.2.2. Verfahrensbeschreibung mit Abgasführung (Halle 57)

Es sind zwei Kleberauftragsgruppen mit je zwei Robotern für das Handling und mit je zwei Robotern für den Klebeauftrag vorgesehen. Die Werker legen an 4 Auflageplätzen jeweils eine Variante der Türverkleidung, Armlehne oder der Brüstung vor. Die Handlingsroboter nehmen die zu kaschierenden Bauteile von den Vorlagetischen ab und führen sie in den jeweiligen Klebeauftragsbereich.

Dort bekleben immer zwei Klebeauftragsroboter die Kunststoffteile, die einer der beiden Handlingsroboter in die Kleberauftragskabine hält. Die Kabine ist eingehaust und mit einer Türe versehen, über die Bauteile in die Kabine eingebracht werden. Der Klebeauftrag findet bei geschlossener Türe durch Aufsprühen mit Zerstäuberdüsen am Roboter statt. Währenddessen legt der zweite Handlingsroboter die vorher geklebten Teile im oberhalb verlaufenden Förderer in den darin fahrenden Gehängen (Shuttles) ab und holt einen neuen Satz Bauteile. Die belegten Shuttles fahren in die Abdunstzone ein. Unmittelbar an der Kleberauftragskabine schließt die Klebstofftrocknung an, die in einem bei Raumtemperatur betriebenen Durchlauf-Trocknungskanal im Umluftbetrieb mittels Konvektion erfolgt. Die Verweilzeit im Trocknungskanal beträgt ca. 15 Minuten. Die Lösemitteldämpfe aus dem Trocknungskanal werden gefiltert und der Abgasreinigungsanlage zugeführt.

Am Ende des Trocknungskanals werden die Shuttles an der Entnahmestelle über einen Lift auf die Arbeitshöhe des Werkers abgelassen. Von dort aus kann der Werker die Teile dann entnehmen und in die Tiefziehanlage einlegen. Die Shuttles werden für 8 Bauteile pro Shuttle ausgelegt.

Über zwei getrennte Umluftsysteme, je in einer Spitzkabine, wird die Luft aus der Kabine über ein Zentralabsaugsystem abgesaugt. Klebstoffpartikel werden über Filter aus der Abluft herausgefiltert. Vor den Filtermatten wird eine verschiebbare Prallwand installiert. Das Zusetzen der Filtermatten wird von der Anlage erfasst und

für den Wechsel der Filtermatten wird eine Meldung generiert. In der Spritzkabine ist ein konstanter Unterdruck gewährleistet, der über die aus der Kabine abgesaugte Luftmenge geregelt wird.

Sämtliche Lösemitteldämpfe aus den Spritzkabinen und der Klebstofftrocknung werden auf die Abgasreinigungsanlage geführt.

Im unter Ziffer 2.18 der Genehmigungsunterlagen befindlichen Schema ist die Anbindung der Kleberauftragslinien an die KNV schematisch dargestellt.

Die Klebstoffversorgung der einzelnen Kleberauftragslinien erfolgt zentral aus der vorhandenen Klebermischanlage in einem ex-geschützten Raum mit überwachter Ablüftung (5-fache Luftwechselrate). In dem Raum können 2 Klebercontainer (je 1 m³), 2 Fässer mit Härter (je 200 l), 2 Fässer mit Lösemittel sowie 1 KTC mit Spülmittelabfall gelagert werden.

Die Abluft aus der Klebstoffversorgung wird über Dach abgeleitet.

Die Behälter werden so aufgestellt, dass Klebstoff und Lösemittel über die Schwerkraft in jeweils einen Arbeitsbehälter entleert werden können. Der Härter wird mittels Pumpe in einen Druckbehälter gepumpt.

Aus dem Klebstoff-Arbeitsbehälter wird die 2K-Anlage, die unmittelbar neben der Klebstoffspritzkabine installiert ist, mittels Membranpumpe versorgt. Der Härter wird aus dem Druckbehälter zudosiert und der gemischte Kleber in einen mit einem Rührwerk ausgestatteten Entnahmebehälter in der Kleberspritzkabine zwischengelagert.

Von diesem Entnahmebehälter erfolgt die Versorgung der Spritzroboter mittels Kolbenhubpumpe.

Mittels Lösemittel (Aceton) wird das Klebstoffsystem (Leitungen und Komponenten) wöchentlich über ein Spülprogramm gereinigt. Verbrauchtes Spülmittel wird in den KTC zurückgepumpt.

2.3 Luftreinhaltung

2.3.1 Emissionsbetrachtung

Unter Berücksichtigung der festgelegten Grenzwerte treten durch den Betrieb der gesamten Kaschieranlage (Abluft aller Kleberauftragslinien) folgende Stoffe im Abgas der KNV auf, die als Emissionen beurteilt werden:

Darstellung der maximal auftretenden Emissionen

Emissionsquelle	Art der Emission	Konzentration [mg/m ³]	max. Massenstrom [kg/h]	Abgasvolumenstrom [m ³ /h]
KNV 18H5	Stickstoffoxide (als NO ₂)	100	1,1	ca. 11.000 ¹⁾
	organische Stoffe (als Ges.-C)	20	0,22	
	Kohlenmonoxid (CO)	100	1,1	
	Staub	3	0,033	
Anfahrbetrieb ²⁾	Stickstoffoxide (als NO ₂)	100	0,016	160
	Kohlenmonoxid (CO)	100	0,016	

1) Auslegungswert des vorhandenen Ventilators bei Normbedingungen trocken; für Betriebsbedingungen ist der Ventilator auf 22 000 m³/h ausgelegt.

2) Da beim Anfahrbetrieb der KNV die auftretenden Emissionen im Vergleich zum Kaschierbetrieb gering sind, werden diese Emissionen im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Angegebene Konzentrations- und Volumenangaben sind auf trockenes Abgas im Normzustand bezogen.

2.3.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

2.3.2.1 Beurteilungskriterien – Emissionsminderung und Emissionsbegrenzung

2.3.2.1.1 Anforderungen der 31. BImSchV

Nach Nummer 1 Abs. 4 der TA Luft gelten die Anforderungen der Nummern 5.1 bis 5.4 nicht für genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit in Rechtsverordnungen der Bundesregierung Anforderungen zur Vorsorge und zur Ermittlung von Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen getroffen werden.

Die Kaschieranlage ist in Anhang I zur 31. BImSchV unter Nr. 14.1 (Anlagen zur Klebebeschichten) genannt. Somit ist die 31. BImSchV vorrangig zu betrachten.

Allgemeine Anforderungen nach § 3 der 31. BImSchV

Abs.3: Ab dem 1. Dezember 2010 dürfen die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus einer Anlage, denen die R-Sätze R 40 oder R 68 zugeordnet sind, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind, folgende Werte nicht überschreiten:

1. einen Massenstrom von 100 Gramm je Stunde oder
2. in gefassten Abgasen eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter.

Ab dem 1. Juni 2015 gelten diese Emissionsgrenzwerte ebenso für die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus einer Anlage, denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind. Satz 1 ist auch bei anderen als den dort genannten Stoffen einzuhalten, soweit diese Stoffe den organischen Stoffen der Klasse I der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der

Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511) in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind. Anlagen der Nummer 18. des Anhangs I, in denen n-Hexan als Extraktionsmittel eingesetzt wird, haben die Anforderungen des Satzes 1 spätestens ab dem 1. Januar 2019 zu erfüllen.

Abs. 5: Der Betreiber einer Anlage hat alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Emissionen während des An- und Abfahrens so gering wie möglich zu halten.

Abs. 6: Beim Umfüllen von organischen Lösemitteln mit einem Siedepunkt bei 1.013 Hektopascal bis zu 423 Kelvin (150 Grad Celsius) sind besondere technische Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen, wenn davon jährlich 100 Tonnen oder mehr umgefüllt werden. Auf genehmigungsbedürftige Anlagen finden darüber hinaus die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen Anwendung.

Abs. 7 Auf genehmigungsbedürftige Anlagen wird stets der Stand der Technik nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angewendet. Hieraus können sich über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Anforderungen ergeben.

Andere, allgemeine Anforderungen nach § 3 der 31. BImSchV zum Substitutionsgebot und zu Emissionsbegrenzungen von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen sind hier nicht anzuwenden, da die genannten Stoffe aufgrund der Angaben in den Sicherheitsdatenblättern und in den beantragten und bestehenden Einrichtungen, unter Berücksichtigung der kennzeichnungspflichtigen Verunreinigungen, nicht verwendet werden.

Spezielle Anforderungen nach § 4 der 31. BImSchV

Der Betreiber hat eine Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass

1. die im Anhang III für die Anlage festgelegten
 - a. Emissionsgrenzwerte für gefasste Abgase,
 - b. Grenzwerte für diffuse Emissionen,
 - c. Grenzwerte für die Gesamtemissionen und
2. die im Anhang III für die Anlage festgelegten besonderen Anforderungen eingehalten werden.

An Stelle der Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 kann ein Reduzierungsplan nach Anhang IV eingesetzt werden, mit dem sich der Betreiber verpflichtet, eine Emissionsminderung in mindestens der gleichen Höhe wie bei Einhaltung der in Satz 1 Nr. 1 festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Dieser Plan muss von realistischen technischen Voraussetzungen ausgehen, insbesondere muss die Verfügbarkeit von Ersatzstoffen zum jeweiligen Zeitpunkt gewährleistet sein. Auf genehmigungsbedürftige Anlagen wird stets der Stand der Technik nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angewendet. Hieraus können sich über die Sätze 1 und 2 hinausgehende Anforderungen ergeben.

Im Anhang III zur 31. BImSchV sind folgende Emissionsbegrenzungen unter der Nummer 14.1 Anlagen zur Klebebeschichtung genannt:

14.1 Anlagen zur Klebebeschichtung

14.1.1 Emissionsgrenzwerte für gefasste behandelte Abgase (Nummer 14.1.1)		
Emissionsgrenzwert (mg C/m ³) Lösemittelverbrauch (t/a)		Bemerkungen
> 5 – 15	> 15	
50 100 ¹⁾	50 20²⁾	1) Gilt für Abgasreinigungseinrichtungen mit Rückgewinnung 2) Bei Anwendung von Abgasreinigungseinrichtungen mit thermischer Nachverbrennung
14.1.2 Grenzwert für diffuse Emissionen		
Grenzwert ¹⁾ (% der eingesetzten Lösemittel) Lösemittelverbrauch (t/a)		Bemerkungen
> 5 – 15	> 15	
15 ²⁾	10²⁾	1) Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen
25	20	2) Bei automatischer Beschichtung bahnenförmiger Materialien.

Anmerkung: die hier geltenden Grenzwerte sind fett gedruckt

2.3.2.1.2 Anforderungen nach TA Luft

Nach Nummer 5.2.4 TA Luft dürfen im Abgas von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration 0,10 g/m³ nicht überschreiten; gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration 0,10 g/m³ nicht überschreiten.

Der gehandhabte Kleber hat entsprechend den Angaben im Sicherheitsdatenblatt einen Lösemittelanteil von 86 % (Aceton und Butanon). Der eingesetzte Härter hat entsprechend den Angaben im Sicherheitsdatenblatt einen Lösemittelanteil von 70 % (Ethylacetat) sowie einen Anteil an Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat von max. 25 %. Ethylacetat, Aceton und Butanon haben einen Dampfdruck (bei 20 °C) von mehr als 13 mbar (= 1,3 kPa). Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat ist in Anhang 4 der TA Luft als Stoff der Klasse I nach Nummer 5.2.5 genannt.

Daher sind auch die Anforderungen der Nummer 5.2.6 TA Luft (gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen) zu beachten. Nach Nr. 5.2.6 TA Luft sind beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen, organischen Stoffen, die bestimmte Stoffkriterien erfüllen, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden. Diese Maßnahmen sind in den Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft näher spezifiziert.

Nach Nummer 5.4.5.1. dürfen bei Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln die staubförmigen Emissionen im Abgas den Massenstrom 15 g/h oder die Massenkonzentration 3 mg/m³ nicht überschreiten.

Für die auftretenden Emissionen an organischen Stoffen sind die tätigkeitsspezifischen Regelungen der 31. BImSchV maßgeblich. Die Emissionswerte der TA Luft werden deshalb hier nicht mehr aufgeführt.

Gemäß Nr. 5.2.8 der TA Luft gelten für geruchsintensive Stoffe folgende Anforderungen:

- Bei Anlagen, die im bestimmungsgemäßen Betrieb geruchsintensive Stoffe emittieren können, sind Anforderungen zur Emissionsminderung zu treffen. Als Maßnahmen kommen z. B. in Betracht: Einhausung der Anlagen, Kapseln von Anlagenteilen, Erzeugung eines Unterdruckes im gekapselten Raum usw. Geruchsintensive Abgase sind in der Regel Abgasreinigungsanlagen zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zu treffen. Die Abgase sind nach Nr. 5.5 TA Luft abzuleiten.
- Bei der Festlegung des Umfanges der Anforderungen im Einzelfall sind insbesondere der Abgasvolumenstrom, der Massenstrom geruchsintensiver Stoffe, die örtlichen Ausbreitungsbedingungen, die Dauer der Emissionen und der Abstand der Anlage zur nächsten vorhandenen oder geplanten Wohnbebauung zu berücksichtigen.

2.3.2.2 Beurteilung – Emissionsminderung und Emissionsbegrenzung

Abgaserfassung und katalytische Nachverbrennung

Der Kleberauftrag erfolgt in eingehausten Kabinen, in denen die Lösemitteldämpfe abgesaugt werden. Innerhalb der Einhausung verläuft oberhalb der Klebeauftragsbereiche das Fördersystem. In dieses System legt der Roboter die Bauteile in den darin fahrenden Gehängen ab. Die belegten Gehänge fahren in den Trockner ein, in dem die Lösemitteldämpfe ebenfalls abgesaugt werden. Die Dämpfe werden zusammengefasst und an die KNV weitergeleitet.

Die Erfassung der in den neuen Spritzkabinen und Trocknern auftretenden, lösemittelhaltigen Abgase und ihre Reinigung in einer katalytischen Nachverbrennungsanlage (KNV) entsprechen dem Stand der Technik.

Unter Berücksichtigung der 31. BImSchV wird in diesem Bescheid unverändert ein Grenzwert für organische Stoffe im gereinigten Abgas nach der KNV von 20 mg/m³ (angegeben als Gesamt-C) festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieses Grenzwertvorschlags und der Tatsache, dass die eingesetzten Stoffe kaum bzw. fast keine Aromaten enthalten, ist das Auftreten von Benzol als Crackprodukt in den nachverbrannten Abgasen nicht zu erwarten. Die zusätzliche Festlegung eines Grenzwertes für Benzol wird daher nicht für erforderlich erachtet.

Mit einem Abgasvolumenstrom von 11 000 m³/h, der hier konservativ auch für das gereinigte Abgas nach Abzug des Wassergehalts zu Grunde gelegt wird, ergibt sich weiterhin ein maximal zulässiger Emissionsmassenstrom an organischen Stoffen von 0,22 kg/h (angegeben als Gesamt-C, vgl. obige Tabelle „Darstellung der maximal auftretenden Emissionen“).

Unter Berücksichtigung der TA Luft werden für Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, und für Kohlenmonoxid jeweils ein Grenzwert von $0,10 \text{ g/m}^3$ für die gereinigten Abgase nach der KNV festgelegt. Diese beiden Werte können erfahrungsgemäß eingehalten werden. Bei der letzten Emissionsmessung (siehe Bericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 22.08.2013, Projekt-Nr. 2057406) betragen die maximalen Emissionen an Stickstoffoxiden $0,01 \text{ g/m}^3$ und für Kohlenmonoxid im Bereich der Nachweisgrenze.

Ein zusätzliches Emissionsminimierungsgebot für CO als reproduktionstoxischem Stoff (R 61, H360D) gemäß Nr. 5.2.7 bzw. 5.2.7.1.3 der TA Luft ist aus fachtechnischer Sicht nicht angezeigt, da dies bei der Festlegung des Emissionswertes in Nr. 5.2.4 bereits berücksichtigt ist (Anmerkung: CO ist von den Anforderungen des § 3 der 31. BImSchV nicht betroffen, da CO nicht als Stoff eingesetzt wird).

Für die Emissionen an Staub wird ein Grenzwert von 3 mg/m^3 festgelegt. Mit der Reinigung der erfassten Abgase in den vorgesehenen Filtermatten, kann der vorgeschlagene Grenzwert erfahrungsgemäß sicher eingehalten werden. Im vorliegenden Fall kann hierbei auch ein zusätzliches Eigeninteresse des Betreibers unterstellt werden, da die Maßnahme zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch zum Schutz der Katalysatorschüttung der KNV dient. Daher sollte die Bestimmung der Staubkonzentration vor der KNV weiterhin erfolgen.

Gerüche

Durch die Erfassung und Reinigung der lösemittelhaltigen Abgase ist den Anforderungen der Nummer 5.2.8 der TA Luft aus fachtechnischer Sicht ausreichend Rechnung getragen. Bei Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwerts für organische Stoffe von 20 mg/m^3 und ordnungsgemäßem Betrieb der KNV ist das Auftreten von Gerüchen aus der neuen Kaschieranlage und der KNV weiterhin nicht zu befürchten.

Förderung von organischen Stoffen

Die Anforderungen nach Nr. 5.2.6 TA Luft zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen, organischen Stoffen sollten bei Erfüllung der entsprechenden Stoffkriterien eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die entsprechenden Förderpumpen z.T. in den Spritzkabinen befinden, deren Abgas erfasst und der KNV zugeführt werden. Für solche Pumpen werden in diesem Bescheid entsprechende Anforderungen festgelegt.

Abluft aus der Klebstoffaufbereitung

Der 5-fache Luftwechsel im ex-geschützten Raum erfolgt aus sicherheitstechnischen Gründen. Da sämtliche Behälter geschlossen mit festen Anschlüssen der Schlauchleitungen ausgeführt sind, sind hier keine für die Luftreinhalte relevanten Emissionen zu erwarten.

Anforderungen der 31. BImSchV sind auf Grund der geringen umgefüllten Menge nicht zutreffend.

2.3.3 Ableitung von Abgasen

Die maximal zulässigen Emissionsmassenströme und der Abgasvolumenstrom der KNV ändern sich durch die zusätzliche Kleberauftragslinie nicht. Daher sind keine geänderten Anforderungen an die Schornsteinhöhe zu stellen.

2.3.4 Messung und Überwachung der Emissionen

Nach § 6 31. BImSchV finden bei genehmigungsbedürftigen Anlagen für Messung und Überwachung der Emissionen die Anforderungen zur TA Luft Anwendung.

Die Emissionsmassenströme (vgl. Nr. 5.3.3.2 TA Luft), bei deren Überschreitung der Einbau von kontinuierlich registrierenden Messgeräten erforderlich ist, werden weiterhin nicht erreicht.

Im gereinigten Abgas der KNV sollte nach Durchführung der Änderung und wiederkehrende Messungen die Konzentration an organischen Stoffen, an Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffoxiden (NO_x) überprüft werden, um die Funktionstüchtigkeit der KNV zu bestätigen.

Weiterhin sollte im Rahmen der Abnahmemessung der Bereich der Katalysatorkammertemperatur überprüft werden, bei dem u.a. die Grenzwerte für Stickstoffoxide im Reingas der KNV eingehalten werden können.

Die Katalysatorkammertemperatur der KNV sollte weiterhin durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufgezeichnet werden. Die in der Abnahmemessung ermittelten Mindesttemperaturen dürfen beim Betrieb der Anlage nicht unterschritten werden. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. regelmäßige Kontrolle des Temperaturanstiegs im Katalysatorbett) ist weiterhin die Funktion des Katalysators zu überwachen. Die Kontrollen sollten mindestens vierteljährlich durchgeführt werden. Der Katalysator ist so rechtzeitig auszutauschen, dass die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte sichergestellt ist.

Im Rahmen der Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der zusätzlichen Kleberauftragslinie in Halle 57 ist weiterhin ein Wert für den Temperaturanstieg im Katalysatorbett bei einem emissionsrelevanten Betriebsvorgang zu bestimmen, bei dessen Unterschreitung auf eine nachlassende Aktivität des Katalysators geschlossen werden kann und bei dem die Grenzwerte eingehalten werden.

Bei Ausfall der KNV sollten die angeschlossenen Kaschieranlagen nicht mehr befahren werden.

Im gereinigten Abgas nach den Filtermatten und ggf. vor der KNV sollte zusätzlich durch erstmalige und wiederkehrende Messungen die Konzentration an Staub überprüft werden, um die Funktionstüchtigkeit der Filtermatten zu bestätigen.

Gemäß § 6 der 31. BImSchV ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage jährlich eine Lösemittelbilanz für die gesamte Anlage (hier Kaschieranlage) nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV zu erstellen.

2.3.5 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die maximal zulässigen Emissionsmassenströme und der Abgasvolumenstrom an der KNV ändern sich durch die zusätzliche Kleberauftragslinie nicht. Daher ergibt sich durch die geplante Erweiterung keine andere Immissionsituation.

2.4 Lärmschutz

Die neue Kaschieranlage wird in der Halle 57 innerhalb des bestehenden Hallenkomplexes untergebracht. Als relevante Schallquelle ist die Dachfläche dieses Hallenbereiches zu betrachten. Der bereits vorhandene Schornstein der bislang vorhandenen TNV wird weiterbenutzt. Eine relevante Erhöhung des Abgasvolumenstroms an der vorhandenen Emissionsquelle ergibt sich durch die geplanten Maßnahmen nicht.

Das Schalldämmmaß des Hallendaches der Halle 57 weist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen einen Wert von 36 dB auf. Für das im Hallendach vorhandene Oberlicht wird konservativ von einem Schalldämmmaß von 20 dB ausgegangen.

Aus Arbeitsschutzgründen soll der Innenpegel in der Halle 57 nach Errichtung der neu geplanten Kaschieranlage einen Wert von 75 dB(A) unterschreiten.

Somit errechnet sich für die gesamte Dachfläche ein immissionsrelevanter Schalleistungspegel von 73 dB(A) – s. nachfolgende Tabelle:

Innenpegel : 75 dB(A)					
Teilfläche	Bezeichnung	Fläche [m ²]	R'w [dB]	D _c [dB]	L _w [dB(A)]
TF 1:	Dach	1287,5	36	0	66,1
TF 2:	Oberlicht	112,5	20	0	71,5
Gesamt-Schalleistung :				73	dB(A)

Zur Ermittlung des mit diesem Schalleistungspegel an dem maßgeblichen Immissionsort in der nördlich gelegenen Ortschaft Schwaig korrelierenden Pegelanteils wurde ein Schallausbreitungsberechnung auf Basis der Berechnungsvorschriften der DIN ISO 9613-2 angestellt. Dabei wurde konservativ keine meteorologische Korrektur Cmet berücksichtigt.

Einzelpunktberechnung	Immissionsort: Am Schaffer 2	Emissionsvariante: Tag
Variante: Variante 0		

Elementtyp: Einzelschallquelle (ISO 9613)														
Schallimmissionsberechnung nach ISO 9613														
L _{fT} = L _w + D _c - A _{div} - A _{atm} - A _{gr} - A _{fol} - A _{hous} - A _{bar} - C _{met}														
Element	Bezeichnung	L _w /dB(A)	D _c /dB	Abstand / m	A _{div} / dB	A _{atm} / dB	A _{gr} / dB	A _{fol} / dB	A _{hous} / dB	A _{bar} / dB	C _{met} / dB	L _{fT} / dB	L _{fT} /dB(A)	LAT ges / dB(A)
EZQi001	Halle 57	73,0	3,0	432,4	63,7	0,8	4,3	0,0	0,0	0,0	0,0		7,2	
													7,2	

Der von der Dachfläche an den nördlich gelegenen Immissionsorten (Ortschaft Schwaig) in einem Abstand von mehr als 400 m verursachte Pegelanteil wird mehr als 15 dB(A) unter dem durch den Gesamtbetrieb der Firma SMP Deutschland GmbH in Schwaig einzuhaltenden Immissionsrichtwert-Anteil von 28 dB(A) liegen und somit weder zu einer messbaren noch zu einer wahrnehmbaren Änderung des Werksgeräusches an den maßgeblichen Immissionsorten führen.

2.5 Abfallwirtschaft

2.5.1 Beurteilungskriterien

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bezieht sich auf anlagenspezifische Abfälle. Anlagenspezifische Abfälle sind solche Stoffe, die in Anlagen bei der Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes auf den Anfall dieser Stoffe ausgerichtet ist.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften zu erfolgen.

2.5.2 Beurteilung

Hinsichtlich der anfallenden Abfälle treten keine anderen Abfälle als bisher auf. Jedoch erhöhen sich die Mengen an anfallenden Abfällen geringfügig.

Die Erhöhung der Abfallmengen ergibt sich aus der Steigerung der Kapazität und der neuen Anlagenteile und ist aus fachtechnischer Sicht nicht zu vermeiden.

2.6 Energieeinsparung

Stand der Technik ist, den Energieinhalt des Abgases zur Erwärmung der Zuluft zu nutzen. Dazu ist die Installation eines Wärmetauschers im gereinigten Abgas erforderlich. Mithilfe des Wärmetauschers wird der warmen Abluft die Energie entzogen und durch einen Direktverbund auf die Zuluft übertragen. Eine Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme ist aus fachtechnischer Sicht somit sinnvoll. Im Rahmen des Managementsystems ist die Umsetzung der Maßnahme zu prüfen.

Die Abwärme der regenerativen Nachverbrennungen zu nutzen, um per direkter Energieübertragung z.B. Hallenluft zu erwärmen ist i.d.R. wirtschaftlicher als die Energie mit vergleichbaren Heizsystemen zu erzeugen (Einsparung von Heizöl EL bzw. Erdgas und somit Minderung von CO₂). Mit einer entsprechenden Wärmerückgewinnungsanlage wird ebenfalls dem Stand der Technik entsprochen. Eine Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme ist aus fachtechnischer Sicht somit

sinnvoll. Im Rahmen des Managementsystems ist die Umsetzung der Maßnahme zu prüfen.

Die vorhandene Zertifizierung nach EMAS / ISO 14001 entspricht der BVT (Beste verfügbaren Technik für Energieeffizienz, Juni 2008). Damit wird sichergestellt, dass an der Kaschieranlage fortlaufend Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf deren Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft und im gegebenen Fall umgesetzt werden.

2.7 Anlagensicherheit / Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung

2.7.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung

Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gilt für die Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Sie gilt nicht für Anlagen, in denen diese Stoffe nur in so geringen Mengen vorhanden sein oder anfallen können, dass der Eintritt eines Störfalls offensichtlich ausgeschlossen ist.

Zur Beurteilung der Anlage hinsichtlich der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung ist das stoffliche Gefahrenpotenzial zu bewerten. Das stoffliche Gefahrenpotenzial ergibt sich aus den Mengen sowie den Eigenschaften der in der Anlage gehandhabten Stoffe.

Für die vorliegende Kaschieranlage einschließlich der neuen Kleberauftragslinie und des bestehenden Chemikalienlagers werden insgesamt folgende vorhandene Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung angegeben:

Stoffe	Stoff-Nr. nach Anhang I der StörfallV	Max. vorh. Menge in kg	Mengenschwelle Spalte 4 in kg
<ul style="list-style-type: none"> • Kaschierkleber auf Polyurethanbasis, z.B. TEROSON SB 8258-40 • Aceton • Härter (MDI in Ethylacetat gelöst), z.B. Terokal 8311 Härter blau • Lacke / Lösemittel 	7b	90.000	5.000.000

Ferner sind nach Erläuterung des Betreibers weitere Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung am Standort nicht in relevanter Menge vorhanden (z.B. der Brennstoff Erdgas als Stoff Nr. 11). Konkrete Mengenangaben wurden hierzu nicht vorgelegt.

Auf Basis der vorliegenden Angaben wird mit den am Standort vorhandenen Mengen des Stoffes Nr. 7b die Mengenschwelle Spalte 4 deutlich unterschritten.

Unter Berücksichtigung dieser Angaben liegt kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung vor.

Unabhängig von der Anwendbarkeit der StörfallV ist der Gefahrenschutz nach § 5 BImSchG Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen. Danach sind "genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können.

Im Folgenden werden lediglich die hinsichtlich des Gefahrenschutzes relevanten, von den Änderungsmaßnahmen betroffenen bzw. neu errichteten Einrichtungen für die neue Kaschieranlage betrachtet. Dies sind die Einrichtungen der neuen Kleberauftragslinie in Halle 57 und deren Ablufteinbindung in die bestehende Katalytische Nachverbrennungsanlage (KNV).

2.7.2 Gefahrenpotenziale

Das Gefahrenpotenzial im Bereich der neuen Kleberauftragslinie ergibt sich aus der Art und Menge der Stoffe, die dort gehandhabt werden. Hierbei ist die Handhabung der einzusetzenden leichtentzündlichen Flüssigkeiten aufgrund ihrer Stoffeigenschaften:

- Brennbarkeit und Bildung zündfähiger Dampf/Luft-Gemische sowie
- Wassergefährdung

von Bedeutung. Es sind daher besondere Vorkehrungen zu treffen, die eine sichere Handhabung der Stoffe entsprechend den speziellen Gefahren gewährleisten.

Die Sicherheit des zu betrachtenden Bereiches ist gewährleistet, wenn ein sicherer Einschluss der dort gehandhabten Stoffe gegeben ist sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Brand und Explosionsgefahren getroffen sind. Als Gefahrenquelle ist daher alles anzusehen, was den sicheren Einschluss dieser Stoffe gefährdet bzw. im Anlagenbetrieb zu unzulässigen Zuständen führt.

2.7.3 Kurzbeschreibung der Anlage und des Verfahrens

Hinsichtlich der Anlagen- und Verfahrensbeschreibung wird auf die Angaben im Genehmigungsantrag sowie auf die Ausführungen in diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

Die wesentlichen Verfahrensschritte/Einrichtungen sind aus sicherheitstechnischer Sicht wie folgt:

- Klebermischanlage (2-K-Anlage) an den Klebstoffauftragskabinen
- Klebstoffauftragskabinen mit Spritz-Robotersystemen und technischer Lüftung
- Durchlauftrocknungsanlage als Umluft-/Abluftsystem bei Raumtemperatur
- Einbindung der o.g. Einrichtungen in ein Zentralabsaugsystem
- Abführen der begrenzt lösemittelbeladenen Abluft in die bestehende KNV

2.7.4 Maßnahmen zur Beherrschung der Gefahren

Im Folgenden werden die anlagenbezogenen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Beherrschung der Gefahren betrachtet, die unter dem Aspekt des Gefahrenschutzes relevant sind.

2.7.4.1 Vorschriften und Regelwerke, Prüfungen

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass für alle Anlagenteile die Bestimmungen anderer Rechtsverordnungen (z.B. Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Anlagenverordnung (VAwS)) eingehalten werden.

2.7.4.2 Maßnahmen gegen betriebliche Gefahrenquellen

Es erfolgt die Betrachtung der Maßnahmen gegen relevante betriebliche Gefahrenquellen. Daran anschließend werden allgemeine Anforderungen beschrieben.

2.7.4.2.1 Verhinderung von Leckagen, Auffangraum

Es werden flüssige Stoffe mit Wassergefährdungsklasse WGK 1 „schwach wassergefährdend“ und Wassergefährdungsklasse WGK 2 „wassergefährdend“ gehandhabt.

Es werden nur transportrechtlich zugelassene Transportgebilde eingesetzt.

Transportgebilde mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten werden über Auffangeinrichtungen angeordnet.

In den relevanten Bereichen sind keine Bodenabläufe vorhanden.

Die Anlagenteile sind allseitig einsehbar. Leckagen sind durch Personal erkennbar.

Bei der Handhabung der schwach wassergefährdenden bzw. wassergefährdenden Flüssigkeiten sind die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben (WHG, VAWS) zu berücksichtigen.

Die gesamte Klebstoffversorgung weist eine Verrohrung aus Edelstahl (1.4571) auf. Ferner werden Schnellkupplungen der Firma Kammlock eingesetzt.

2.7.4.2.2 Unzulässiger Druck

Bezüglich der Behälter besteht eine weitgehend drucklose Fahrweise. Ausnahmen stellen die Druckseiten der vorhandenen Förderpumpen und ein Druckbehälter für Härter dar.

Druckbeaufschlagte Anlagenteile im Klebstoffversorgungsbereich sind für die maximal auftretenden Drücke auszulegen und – falls unzulässige Überdrücke möglich sind (z.B. durch Verstopfen) – gegen das Auftreten unzulässiger Überdrücke abzusichern (z.B. durch eine Druckmaxabschaltung).

Absaugungen sind konstruktiv so auszulegen, dass keine unzulässigen Unterdrücke auftreten.

2.7.4.2.3 Unzulässige Temperaturen

Im Bereich der neuen Kleberauftragslinie werden keine relevanten Beheizungseinrichtungen betrieben. Auch die Trocknungsanlage weist keine Beheizungseinrichtung auf.

2.7.4.2.4 Unzulässige Füllstände

In der Klebstoffversorgung und Klebermischanlage sind Prozessbehälter installiert, die aus Vorlagen automatisch befüllt werden.

Diese Prozessbehälter erhalten jeweils eine Füllstandsüberwachung.

2.7.4.2.5 Mechanische Beschädigung

Die beantragten Einrichtungen sind innerhalb eines Gebäudes aufgestellt.

Gebinde werden mit Flurförderfahrzeugen durch eingewiesenes Personal mit Staplerführerschein transportiert.

2.7.4.2.6 Maßnahmen gegen Brand und Explosion

Bei der neuen Kleberauftragslinie stehen hinsichtlich des Gefahrenschutzes Betrachtungen zu den Vorkehrungen gegen Explosionsgefahren im Vordergrund. Hierauf wird nachfolgend näher eingegangen.

Explosionsschutzkonzept

Es kommen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Verhinderung von Explosionsgefahren in Frage:

1. Vermeidung oder Einschränkung der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre („Primärer Explosionsschutz“)
2. Vermeidung wirksamer Zündquellen („Sekundärer Explosionsschutz“)
3. Beschränkung der Auswirkungen einer eventuellen Explosion auf ein unbedenkliches Maß („Tertiärer Explosionsschutz“)

Die Maßnahmen des sekundären sowie tertiären Explosionsschutzes sind nachrangig anzuwenden. Anlagentechnischen Schutzmaßnahmen ist gegenüber organisatorischen der Vorrang einzuräumen.

Das Schutzkonzept bei den zu betrachtenden Anlagenteilen basiert im Wesentlichen auf der Vermeidung der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre („Primärer Explosionsschutz“ durch Lüftungsmaßnahmen) in Verbindung mit der Vermeidung wirksamer Zündquellen („Sekundärer Explosionsschutz“) in einzelnen Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann.

Zoneneinteilung

Explosionsschutz zonen sind in Analogie zu der vergleichbaren, bereits vorhandenen Kleberauftragslinie in Halle 58 im Wesentlichen wie folgt vorgesehen:

- Zone 0: innerhalb der lösemittel-/klebstoffhaltigen Behälter
- Zone 1: gesamter Klebstoffaufbereitungsraum (technisch belüftet)
- Zone 2: Inneres der Spritzkabinen und des Trocknungsbereiches (technisch belüftet)

Anmerkungen zur Zonenausweisung:

- Im Inneren der Spritzkabinen ist im Nahbereich des Sprühstrahles von Zone 0 / Zone 1-Verhältnissen auszugehen.
- Die Zonenausweisung gilt auch für das jeweils angeschlossene Umluftsystem.
- Im Klebstoffaufbereitungsraum finden auch Umfülltätigkeiten statt (ist durch konservative Zone 1-Ausweisung des gesamten Raumes abgedeckt).

Das Innere der Abluftleitungen zur KNV aus den neu abgesaugten Einrichtungen darf vorbeugend betrieblich keine elektrischen oder mechanischen Zündquellen aufweisen.

Vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile ist ein Explosionsschutz-Dokument zu erstellen bzw. das vorhandene Explosionsschutz-Dokument entsprechend anzupassen.

Die explosionsgefährdeten Bereiche sind an ihren Zugängen entsprechend mit Warnzeichen zu kennzeichnen (s. auch DUGV Regel 113-001, Abschnitt E6).

Technische Schutzmaßnahmen

Für den Bereich der Spritzkabinen und des Trockners sind sicherheitstechnische Anforderungen insbesondere auch zum Explosionsschutz detailliert in den einschlägigen Normen

- DIN EN 12215 „Beschichtungsanlagen - Spritzkabinen für flüssige organische Beschichtungsstoffe - Sicherheitsanforderungen“ (06/2010)
- DIN EN 1539, „Trockner und Öfen, in denen brennbare Stoffe freigesetzt werden“ (08/2010)

beschrieben.

Durch ergänzende Angaben seitens des Betreibers bzw. des Anlagenherstellers wird bestätigt, dass die jeweilige Anlagenausführung entsprechend der einschlägigen Norm erfolgt.

In den genannten Normen ist auch die Qualität der sicherheitsrelevanten PLT-Einrichtungen vorgegeben. Laut Anlagenhersteller wird zur Signalverarbeitung eine geprüfte Steuerung eingesetzt.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Detailanforderungen eingehalten werden.

Für die Einrichtungen der Klebstoffaufbereitungsanlage sind die Anforderungen der technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), hier insbesondere der TRGS 509 relevant.

Maßnahmen zum Explosionsschutz (Zündquellenfreiheit der eingesetzten Geräte bzw. des vor Ort tätigen Personals, Erdung/Potentialausgleich) leiten sich aus der abdeckend festgelegten Explosionsschutzzoneneinteilung ab.

Weiterhin ergeben sich folgende Anforderungen:

Die technischen Lüftungen an der neuen Kleberauftragslinie (Halle 57) sind sowohl in den Spritzkabinen als auch im Trocknerbereich sowie in der Ableitung zur Katalytischen Nachverbrennung (KNV) zuverlässig zu überwachen. Ein Ausfall ist an ständig besetzter Stelle zu alarmieren.

Die nicht beschriebene Abluftführung wird im Detail erst festgelegt. Der Absaugventilator ist innen in explosionsgeschützter Ausführung.

Förderpumpen für entzündliche Flüssigkeiten sind mit einem Trockenlaufschutz zu versehen.

Bei der Auswahl, Handhabung und wiederkehrenden Prüfung von Schlauchleitungen für gefährliche Stoffe sind die Grundsätze der DGUV Information 213-053 (bisher: BGI 572) Schlauchleitungen - Sicherer Einsatz zu beachten.

2.7.4.2.7 Absicherungsmaßnahmen zur Einbindung in die Abgasreinigungsanlage (KNV)

Abluftableitung aus den abgesaugten Einrichtungen und Einbindung in die KNV

Die KNV ist durch ihre Bauart und Funktionsweise als permanente Zündquelle zu betrachten. Daher darf der KNV zu keinem Zeitpunkt ein explosives Gemisch zugeführt werden. Zur unteren Explosionsgrenze – UEG muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Ein Einsatz von Gassensoren im Rohgas ist laut Betreiber nicht vorgesehen. Daher stellt – wie durch den Anlagenhersteller bestätigt - die abgesicherte Einhaltung einer Konzentration < 25% UEG mittels überwachter technischer Lüftung in Verbindung mit der Begrenzung der Lösemittelfreisetzung in den abgesaugten Bereichen die Schutzmaßnahme dar.

Die betrieblich zu erwartenden Konzentrationen an Lösemittel in der Abluft liegen laut Genehmigungsantrag zwischen 3,5 und 5 g/m³.

Die angegebenen Lösemittelkomponenten weisen bei Normaltemperatur nach GESTIS-Stoffdatenbank folgende UEG-Werte auf:

Methylethylketon	45 g/m ³
Aceton	60 g/m ³
Ethylacetat	73 g/m ³

Bei Ansprechen der jeweiligen Lüftungsüberwachung wird der Spritzprozess und die Trocknerbeschickung automatisch abgeschaltet und somit eine Lösemitteldampffreisetzung minimiert.

Das im Genehmigungsantrag nicht beschriebene Verriegelungskonzept der KNV in Verbindung mit den abgesaugten Einrichtungen (auch der bereits bestehenden Kaschieranlage) ist unter Berücksichtigung des Explosionsschutzes im Detail festzulegen, dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Abschaltung/zündquellenfreie Umgehung der KNV bei einer Lüftungsstörung/einem Lüftungsausfall an den abgesaugten Einrichtungen
- Abschaltung der abgesaugten Einrichtungen/zündquellenfreie Umgehung der KNV bei Ausfall der KNV
- Wirkung des Not-Aus der abgesaugten Einrichtungen auf die KNV bzw. Wirkung des Not-Aus der KNV auf die abgesaugten Einrichtungen
- Verhalten der KNV bei Stromausfall/Auslösen von Sicherheitsstellungen
- sicheres Wiederanfahren der KNV, der Anlagen bzw. der Absaugung zur KNV nach einer Lüftungsstörung an einer abgesaugten Einrichtung (z.B. über zündquellenfreien Bypass)
- zuverlässige Signalverarbeitung zwischen der Steuerung der abgesaugten Kaschieranlagenteile und der Steuerung der KNV

Durch den Betreiber ist durch organisatorische Maßnahmen zuverlässig zu gewährleisten, dass keine ungünstige Veränderung der herstellerseitig eingestellten maximal möglichen Lösemittelzufuhren bzw. keine zusätzliche Freisetzung von Lösemitteldämpfen in den abgesaugten Einrichtungen – z.B. durch manuelle Reinigungsarbeiten - erfolgt.

Kondensation von Lösemitteldämpfen

Um eine Kondensation von Lösungsmittel-Dämpfen in den Abgasleitungen zu verhindern, sind die Leitungen gemäß den Anforderungen nach DIN EN 1539 in ausreichender Stärke isoliert auszuführen bzw. im Gebäude zu verlegen.

Abgasleitungen/Einrichtungen zur Umluftkonditionierung sind per Betriebsanweisung innen nach Inbetriebnahme und wiederkehrend - mindestens jährlich - auf gefährliche Ablagerungen und Kondensatbildung zu überprüfen. Bei Befund sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.

2.7.4.2.8 Allgemeingültige Anforderungen

Brandschutz

Im Bereich der Kaschieranlage wird als Brandschutzmaßnahme eine CO₂-Löschanlage mit automatischer Branddetektion in der Kleberauftragsanlage genannt bzw. in Form eines Angebotes in den Antragsunterlagen beschrieben.

Maßnahmen zum apparativen Brandschutz ergeben sich in den genannten sicherheitstechnischen Normen für die Spritzkabinen und die Trocknungsanlage, von deren Einhaltung ausgegangen wird.

Die Bewertung der baulichen Anforderungen zum Brandschutz ist von der Begutachtung ausgenommen. Diesbezügliche Angaben sind in einem Brandschutzkonzept für die Halle 57 aus dem Jahre 2004 dargestellt.

Im Bereich der neuen Kleberauftragslinie (Halle 57) ist, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, eine CO₂-Löschanlage mit automatischer Branddetektion zu installieren.

Als öffentliche Feuerwehren stehen die FFW Neustadt, FFW Schwaig, FFW Münchsmünster zur Verfügung. Ferner kann die Werksfeuerwehr des Industrieparkes Münchsmünster zum Einsatz kommen. Die Anrückzeiten betragen ca. 5–15 Minuten.

Im Bereich der neuen Kleberauftragslinie (Halle 57) sind mobile Feuerlöscher vorzusehen, die hinsichtlich Anzahl und Art den Vorgaben der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ entsprechen.

Explosionsschutz allgemein

Wie aus den Antragsunterlagen erkennbar und in den vorangehenden Kapiteln beschrieben, liegen im Bereich der neuen Kleberauftragslinie (Halle 57) explosionsgefährdete Bereiche im Sinne von § 2 Abs. 14 GefahrstoffV vor. Für diese Bereiche besteht eine Überwachungspflicht durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. befähigte Person gemäß den Anforderungen nach Anhang 2, Abschnitt 3 Nrn. 4.1, 5.1 und 5.2 der BetrSichV.

Die Einrichtungen innerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche der neuen Kleberauftragslinie (Halle 57) sind überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Abs. 13 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Es gelten die Anforderungen nach § 6 GefahrstoffV zur Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes. Daraus muss insbesondere hervorgehen,

1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
3. ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefahrstoffV in Zonen eingeteilt wurden,
4. für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefahrstoffV getroffen wurden,
5. wie die Vorgaben nach § 15 GefahrstoffV umgesetzt werden und
6. welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefahrstoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

An den Einrichtungen innerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche der neuen Kleberauftragslinie (Halle 57) sind Prüfungen vor der Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durch „befähigte Personen“ bzw. durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Anhang 2, Abschnitt 3 Nrn. 4.1 und 5.1 der BetrSichV durchzuführen.

Generell sind geeignete Nachweise über die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke zu erbringen. Für alle Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie sind CE-Konformitätsbescheinigungen erforderlich.

Auswahl von Geräten

Elektrische und nichtelektrische Betriebsmittel müssen denjenigen Gerätekategorien entsprechen, die im Anhang I Nummer 1.7 GefahrstoffV den Zonen zugeordnet sind, d.h. es gelten die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Zuordnungen zwischen Zoneinteilung und eingesetzter Gerätekategorie.

Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube	Gerätekategorie
Zone 0	1 G
Zone 1	1 G, 2 G
Zone 2	1 G, 2 G, 3 G

Hinweis: Dies betrifft z.B. auch die in Zone 0 eingesetzten PLT-Einrichtungen.

Elektrische Betriebsmittel und sonstige Anlagenteile müssen für die jeweils definierten Exzonen geeignet sein. Innerhalb von Exzonen dürfen neue Bauteile seit 1. Juli 2003 nur eingesetzt werden, wenn sie der 2014/34/EU (ATEX) entsprechen. Bei der „Vermeidung von Zündquellen“ sind nicht nur elektrische Zündquellen, sondern auch mechanische Zündquellen, wie z.B. heiße Oberflächen zu berücksichtigen.

Alle Anlagenteile, in denen brennbare Lösungsmittel gehandhabt werden (z.B. Gebinde, Rohrleitungen und Schlauchleitungen), müssen eine Erdung/einen Potenzialausgleich bzw. geeignete Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen aufweisen. Auch für das in diesen Bereichen tätige Personal sind Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung zu treffen (z.B. ableitfähige Schutzkleidung). Die TRBS 2153 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ ist zu beachten.

Des Weiteren gelten die wasserrechtlichen Anforderungen nach WHG und VAWS sowie baurechtliche Anforderungen, die auch Anforderungen an den Brandschutz beinhalten.

Arbeitsschutz

Die Ausleuchtung der Arbeitsplätze erfolgt nach Arbeitsstätten-Richtlinien. Rettungswege und Notausgänge werden gekennzeichnet. Zulässige Fluchtweglängen (maximal 35 m) werden eingehalten.

Alle neu beantragten Einrichtungen sind jeweils in ein Not-Aus-System einzubinden, mit dem im Gefahrenfall von sicherer Stelle aus ein Stillsetzen erfolgen kann.

Maßnahmen gegen Fehlbedienung

Gefahren durch Fehlbedienung verhindern auch die vorgesehenen bzw. die in den sicherheitstechnischen Normen geforderten technischen Überwachungen und Verriegelungen.

Für die neuen Kleberauftragslinie (Halle 57) sind Betriebsanweisungen zu erstellen bzw. zu ergänzen, in der neben dem betrieblichen Ablauf

- Maßnahmen im Gefahrenfall festgelegt sind (Verhalten bei Alarmierung, Brandschutz),
- ein Freigabesystem für feuergefährliche Arbeiten und ein Rauchverbot für die brand- und explosionsgefährdeten Bereiche angewiesen ist. Entsprechende Hinweisschilder sind vorzusehen.

Das Betriebspersonal ist auf Basis der Betriebsanweisung jährlich wiederkehrend zu unterweisen und die Unterweisung ist zu dokumentieren.

An den Sicherheitseinrichtungen der neuen Kleberauftragslinie in Halle 57 (sicherheitsrelevante PLT-Einrichtungen, elektrische Betriebsmittel, Verriegelungen, Not-Aus) sind wiederkehrend gemäß den Angaben des Herstellers, mindestens jedoch jährlich (Funktions-) Prüfungen bzw. Kontrollen durchzuführen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Für die neuen Anlagenteile ist ein System der vorbeugenden Kontrolle, Wartung und Instandhaltung auf Basis der Herstellervorgaben und der Betriebserfahrung einzurichten, um einer Fehlfunktion von Anlagenteilen vorzubeugen.

Störungsbegrenzende Maßnahmen

Die neuen Anlagenteile sind in einem Alarmplan für den Standort zu berücksichtigen. Der Alarmplan ist mit der zuständigen Feuerwehr, die über die Explosionsgefahren informiert werden muss, abzustimmen.

Maßnahmen gegen umgebungs- und naturbedingte Gefahrenquellen

Vergleichbare bereits vorhandene Einrichtungen weisen laut Firma SMP Deutschland GmbH ein weitgehend analoges Absicherungskonzept gegen Explosionen wie die beantragten Anlagenteile auf, so dass Gefährdungen durch benachbarte Anlagen hinreichend unwahrscheinlich sind.

Bestehende benachbarte Einrichtungen wurden nach Aussage des Betreibers bereits in einem Explosionsschutzdokument bewertet.

Blitzschlag:

Zur Ableitung atmosphärischer Entladungen und Fehlerströme sind die Gebäude, Apparate und Einrichtungen mit Blitzschutzeinrichtungen gemäß DIN EN 62305 (VDE 0185-305) auszurüsten. Die Blitzschutzeinrichtungen sind erstmalig und wiederkehrend zu überprüfen.

Erdbeben:

Die vorliegende Anlage befindet sich in einem Gebiet, das nach DIN EN 1998-1 (ehemals DIN 4149) in der Erdbebenzone 0 liegt. Daher werden keine erhöhten Anforderungen an die Standsicherheit der Anlage gestellt.

Unabhängig davon wird vorausgesetzt, dass die erforderlichen statischen Nachweise vorliegen.

Hochwasser:

Der Werksstandort im Ortsteil Schwaig liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet und war auch beim Jahrhunderthochwasser der Donau im Bereich Neuburg im Jahre 1999 nicht gefährdet. Eine Hochwassergefahr ist hinsichtlich des betrachteten Gefahrenschutzes (Explosionsschutz) von untergeordneter Bedeutung.

Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter

Bei Betrieb der Anlagen ist Personal vor Ort.

Das Gelände ist durchgehend eingefriedet. Es erfolgt eine Zugangskontrolle. Der Werkschutz ist ständig besetzt.

2.8 Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 des BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG wurden unter Ziffer 10. dieses Bescheides Auflagen bezüglich der Stilllegung der Anlage festgesetzt.

2.9 Anlagenüberwachung

Die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der aufgrund des BImSchG gestützten Rechtsverordnungen ist von den zuständigen Behörden zu überwachen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Es sind Vor-Ort-Kontrollen im Abstand von 3 Jahren vorgesehen. In Auflage Ziffer 9. dieses Bescheides sind neben diesem Überwachungssturnus auch Ausführungen hinsichtlich der Berücksichtigung einer zertifizierten Eigenüberwachung bei den vorzunehmenden Vor-Ort-Besichtigungen enthalten.

2.10 Zusammenfassende Beurteilung

Das beantragte Vorhaben der Firma SMP Deutschland GmbH wurde hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfumfang umfasste die Bereiche

- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Abfallwirtschaft
- Energieeinsparung
- Betriebseinstellung und
- Anwendung der Störfallverordnung/Anlagensicherheit

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen somit aus fachtechnischer Sicht gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine Bedenken.

Desweiteren ist bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Auflagen davon auszugehen, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bezüglich der zu betrachtenden Abfälle voraussichtlich erfüllt werden, d. h.

- Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, und
- Abfälle, die nicht vermeidbar bzw. verwertbar sind, als Abfall ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die erweiterte Kaschieranlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung. Es liegt kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung vor.

Ferner ist bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Auflagen davon auszugehen, dass die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bezüglich einer Betriebseinstellung voraussichtlich erfüllt werden, d.h. dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

2.11 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Bestimmungen des Bauplanungs-, des Bauordnungs-, Naturschutz- und des Wasserrechts sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Maßnahme ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Stadt Neustadt a.d. Donau hat das Einvernehmen zum geplanten Vorhaben mit Beschluss des Bauausschusses vom 17.12.2014 erteilt.

2.11.1 Ausgangszustandsbericht

Auf Grund der von der Firma SMP Deutschland GmbH vorgelegten Unterlagen wird von der Forderung zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes bei VAWS-Anlagen nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Erweiterung der Kaschieranlage abgesehen.

Gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industry Emission Directive - IED) gilt für Anlagen nach der IE-Richtlinie, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, seit 02.05.2013 die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe (s. § 3 Absätze 9 und 10 BImSchG) auf dem Anlagengrundstück möglich ist.

Eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts hängt davon ab, ob in der Anlage gefährliche Stoffe nach der CLP-Verordnung eingesetzt werden. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass in eine Wassergefährdungsklasse (WGK 1-3) eingruppierte Stoffe als gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung zu betrachten sind.

Bei der Firma SMP Deutschland GmbH werden laut eingereicherter Gefahrstoffliste verschiedenste wassergefährdende Stoffe der WGK 1 sowie WGK 2 gelagert und verwendet.

Laut LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, Stand 07.08.2013, Anhang 3, ist ein gefährlicher Stoff der WGK 1 bereits ab einer Durchsatzmenge von 1.000 kg/a bzw. 1.000 Liter Lagerkapazität als relevant eingestuft. Bei der WGK 2 beträgt die Grenze 100 kg/a Durchsatz bzw. 100 Liter Lagerkapazität.

Die Menge an lagernden bzw. verwendeten Stoffen wird laut eingereicherter Gefahrstoffliste im Werk Neustadt der Firma SMP Deutschland GmbH deutlich überschritten.

Für oberirdische VAWS-Anlagen werden in der oben genannten LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht Schwellenwerte für den maßgeblichen Rauminhalt vorgeschlagen, bei deren Überschreitung die Prüfung einer Verschmutzungsmöglichkeit von Boden oder Grundwasser vorzunehmen ist:

WGK 1	mehr als 10.000 Liter maßgeblicher Rauminhalt
WGK 2	mehr als 1.000 Liter maßgeblicher Rauminhalt
WGK 3	mehr als 100 Liter maßgeblicher Rauminhalt

Auflistung der in der Anlage der Firma SMP Deutschland GmbH eingesetzten Stoffe nach CLP-Verordnung (mit Angabe der WGK):

Lagerort	Stoffe	Mengen
Alte Lackküche Halle 11/12	Lacke / Lösemittel (WGK 1 und WGK 2)	ca. 12 000 kg
Gefahrstofflager Halle 17	Lacke / Lösemittel Säuren /Laugen (WGK 1 und WGK 2)	ca. 60 000 kg ca. 20 000 kg
Lackküche L5	Lacke / Lösemittel (WGK 1 und WGK 2)	ca. 15 000 kg
Tanklager L5	Hydrospülmittel (WGK 1)	max. 22 000L alt max. 56 000L neu
Wertstoffhof Halle 45	Polyol / Isocyanat (WGK 1)	ca. 2 000 kg
Thermalölanlage Halle 5	Thermalöl (WGK 1)	40 000 L
Thermalölanlage Halle 13	Thermalöl (WGK 1)	30 000 L

Die Lagermenge von wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 bzw. WGK 2 liegt laut eingereicherter Gefahrstoffliste zum Teil deutlich über der o.g. Mengenschwelle.

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist somit im Grundsatz erforderlich.

Der Anlagenbetreiber hat jedoch die Möglichkeit, durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass aufgrund der Schutzvorkehrungen der Anlage Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverunreinigung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen sind.

Auflistung der Teilbereiche des Anlagengrundstückes des Werks Neustadt der Firma SMP Deutschland GmbH:

Ort	Schutzmaßnahmen	Bewertung	Kategorie	AZB erforderlich?
Tanklager Halle 61 (Bescheid IV4-170.05.10)	Tanks mit Füllstandsmesser und Überfüllsicherung, Flansche, Regelventile, Absperrorgane, Pumpen werden regelmäßig auf Dichtheit geprüft und gewartet	Schutzmaßnahmen ausreichend (R2+F2)	A	NEIN
Halle 6 Klebersversorgung Kaschierung	Auffangwannen für Kleber und Härter, Boden dicht und Beständig, kein Bodenablauf im Raum	Schutzmaßnahmen ausreichend (R2+F1)	A	NEIN
Halle 8 (5) Tageslacklager (Bescheid IV5-170)	Nur die für den Betrieb der Kaschieranlage notwendigen Mengen werden bereitgestellt Auffangwannen für Kleber und Härter, Boden dicht und beständig, kein Bodenablauf im Raum	Schutzmaßnahmen ausreichend (R2+F1, Stoffe „im Arbeitsgang befindlich“)	A	NEIN
Halle 11/ 12 Alte Lackküche (Bescheid III4-170-67/86)	Boden dicht und beständig, kein Bodenablauf im Raum	Schutzmaßnahmen ausreichend (R1+F1)	A	NEIN
Halle 17 Gefahrstofflager (Bescheid IV1-602-A13 96/90)	Boden dicht und beständig Kein Bodenablauf im Raum	Schutzmaßnahmen ausreichend (R1+F1)	A	NEIN
Lackküche L5 (Bescheid 170.05.10g)	Boden dicht und beständig Kein Bodenablauf im Raum	Schutzmaßnahmen ausreichend (R1+F1)	A	NEIN
Halle 35 Wertstoffhof (Bescheid IV1-602-B-2004-444)	Boden dicht und beständig Kein Bodenablauf im Raum, Ölabscheider in Waschhalle	Schutzmaßnahmen ausreichend (R1+F1)	A	NEIN
Halle 5 Thermalölanlage	Boden dicht und beständig (Stahlwanne), kein Bodenablauf im Raum, WHG-Sachverständigenprüfung	Schutzmaßnahmen ausreichend (R2+F2)	A	NEIN
Halle 13 Thermalölanlage	Boden dicht und beständig (Stahlwanne), kein Bodenablauf im Raum, WHG-Sachverständigenprüfung	Schutzmaßnahmen ausreichend (R2+F2)	A	NEIN
Hallenböden im Werk	Hallenböden bestehen aus Betondecke	Schutzmaßnahmen ausreichend (R1+F1)	A	NEIN
Fahrstraßen	Fahrstraßen im Werksgelände sind Asphaltiert, Oberflächenwasser wird über Kanalsystem zur Kläranlage Münchsmünster geleitet. Im Schadensfall Umleitung des Abwassers in Löschwasserrückhaltebecken (siehe Abwasserplan)	Schutzmaßnahmen ausreichend (R1+F1)	A	NEIN
Sonstige Teilbereiche	In bescheidsgemäßem Betrieb kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen		C	NEIN

Infrastrukturelle Maßnahmen:

Das Werk Neustadt verfügt laut Antragsunterlagen über einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie eine Werksfeuerwehr (siehe Alarm- und Gefahrenabwehrplan unter Ziffer 2.26 der Genehmigungsunterlagen).

Das Werk verfügt über einen Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz.

Auf Grundlage der von der Firma SMP Deutschland GmbH mit Schreiben vom 18.11.2014 vorgelegten Antragsunterlagen kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass auf dem gesamten Betriebsgelände beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Vorgaben der VAWs, insbesondere die Forderung von stoffundurchlässigen Bodenflächen (F1) sowie die Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten eingehalten werden.

Die in den von der Firma SMP Deutschland GmbH mit Schreiben vom 18.11.2014 vorgelegten Antragsunterlagen (VAwS-Kataster, Auflistung der gehandhabten Stoffe, Lage- und Leitungspläne, Beschreibung der infrastrukturellen Maßnahmen) aufgeführten Maßnahmen und Schutzvorkehrungen erscheinen aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet, um den Nachweis erbringen zu können, dass aufgrund der konkreten Schutzvorkehrungen der Anlagen auf dem Anlagengrundstück Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverunreinigung führen würden, im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen werden können. Nach erfolgter Plausibilitätsprüfung anhand des o.g. Prüfschemas wird von der Forderung zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes bei VAwS-Anlagen nach § 10 Abs. 1a BImSchG abgesehen.

Die oben ausgeführten Feststellungen basieren auf der Einschätzung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kelheim, die im Rahmen der Beurteilung der Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes im Genehmigungsverfahren als Fachstelle beteiligt wurde.

Hinweis:

Es wurden nur Stoffe beurteilt, die in der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb tatsächlich vorhanden sind. Stoffe, die beispielsweise im Brandfall entstehen (verunreinigtes Löschwasser, gefährliche Brandfolgeprodukte, Löschmittel mit gefährlichen Eigenschaften u.ä.) wurden seitens der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kelheim nicht betrachtet.

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die im Interesse der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Gewässerschutzes und der Abfallwirtschaft festgesetzten Auflagen bildet § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Auflagen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die Auflagen waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringerbelastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten, der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes höher zu werten sind als das Individualinteresse des Betreibers an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs.1 Satz 1, Art. 7, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2 und 1.8.3 i.V. mit 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Amtshandlungen sind Kosten zu erheben, die die Firma SMP Deutschland GmbH als Antragstellerin zu tragen hat. Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Bei der Ermittlung dieser Gebühr wurde der mit dieser Genehmigung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte berücksichtigt.

Die Kosten für das immissionsschutzrechtliche Verfahren sind aus den Investitionskosten zu ermitteln, diese betragen insgesamt 1.350.000,00 €. Danach beträgt die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Tarifnummer 8.II.0/1.1.2 KVz bei Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. € 3.250,00 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten. Diese Gebühr beträgt im vorliegenden Fall insgesamt 6.650,00 €.

Erhöht wird die Gebühr entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz um den Verwaltungsaufwand für die gutachtlichen Stellungnahmen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sowie der Fachkraft für Abfallwirtschaft am Landratsamt Kelheim. Die Erhöhung beträgt für diese Prüfung jeweils 250,00 €, also insgesamt 500,00 €.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid war deshalb auf insgesamt 7.150,00 € festzulegen. Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 1.840,00 € verbleibt noch eine Forderung in Höhe von 5.310,00 €.

Die Auslagen in Höhe von 250,05 € sind bisher angefallen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes in Landshut sowie die Zustellung des Bescheides.

Die Kosten der Begutachtung wurden seitens der TÜV Süd Industrie Service GmbH direkt mit der Firma SMP Deutschland GmbH abgerechnet.

Sollten noch Auslagen für gutachtliche Stellungnahmen von Fachstellen ausstehen, die bis heute ihr Gutachten nicht in Rechnung gestellt haben, oder für Kosten, die bei der Schlussabnahme entstehen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eberl
Verwaltungsamtsrätin

Allgemeine Hinweise :

1. Die Genehmigung erlischt im Falle des § 18 Abs. 1 Ziffer 2 (Nichtbetreiben der Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren) und des § 18 Abs. 2 (Aufhebung des Genehmigungserfordernisses) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
2. Für Anlagen, die der 11. BImSchV unterliegen gilt:
Nach den Bestimmungen des § 27 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist über den Betrieb der genehmigten Anlage eine Emissionserklärung abzugeben. Der Erklärungszeitraum ist das geradzahlige Kalenderjahr. Die Emissionserklärung ist alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen).
4. Die in den Genehmigungsbescheiden festgelegten Anzeigepflichten sind Auflagen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i. v. m. Abs. 3 BImSchG).
5. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die verschiedenen Fachstellen vermehrt dazu übergehen, in ihren Auflagenvorschlägen keine Auflagen mehr zu fordern, deren Einhaltung ohnehin schon durch andere Gesetze oder Verordnungen geregelt sind und deshalb vom Bauherrn oder Betreiber zu beachten sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Bescheid aufgeführt sind.

Angewandte Rechtsvorschriften:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 8. Oktober 1974, GVBl. S. 499, zuletzt geändert am 22. Juli 2008, GVBl. S. 466
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
11. BImSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) vom 05. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
31. BImSchV	Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), die zuletzt durch Artikel 82 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist")
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
KG	Kostengesetz (FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014
KVz	Kostenverzeichnis (FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (BayRS II, S. 213)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung) vom 18. Januar 2006 (GVBl. 2006, S. 63)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
ArbeitsschutzG	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)